Die Gestaltung des Rechtsstudiums

Autor(en): **Weiss, Gottfried**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **68 (1949)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-895872

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Die Gestaltung des Rechtsstudiums

Referat

von

Prof. Gottfried Weiß, Zürich

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Einleitung 214a

A. Die Verhandlungen des Schweizerischen Juristenvereins über die Reform des juristischen Studiums im Jahre 1922 214a

B. Gegenstand der Überlegungen 219a

I. Die sachliche Begrenzung der Diskussion 220a

II. Begrenzung der Aussprache auf den Durchschnittsstudenten 220a

Verhältnis des akademischen Studiums zur Mittelschule 220a

III. Die Schranken einer Studienordnung im Hinblick auf die soziale Schichtung unserer Studenten 224a

IV. Die Hauptprobleme der Studienordnung 225a

Erster Abschnitt

Das Studienziel 225a

Zweiter Abschnitt

Aus der Umschreibung des Studienzieles im allgemeinen ergeben sich die für seine Erreichung notwendigen Vorlesungen 233a

I. Die Grundlagenvorlesungen 233a

II. Die Vorlesungen über das geltende Recht 240a

III. Historische und rechtsvergleichende Vorlesungen . . 241a

IV. Ergänzende Vorlesungen 243a

Dritter Abschnitt

Die Methode der Stoffvermittlung und des Studiums . . . 244a

Vierter Abschnitt

Die Ausgestaltung der Examina 249a

I. Das Problem des Zwischenexamens 249a

1. Das entlastende Zwischenexamen 249a

2. Das Zwischenexamen als Ausweis über die Beherrschung der Grundlagen 252a

3. Die Zwischenexamina nach dem Reglement für die bernischen Fürsprecherprüfungen vom 5. April 1949 256a
4. Das fakultative Zwischenexamen der juristischen Fakultät der Universität Basel 257a
5. Zusammenfassung 258a
II. Das Schlußexamen 258a
1. Die allgemeine Zielsetzung 258a
2. Die Stoffbegrenzung und Vertiefung der mündlichen Prüfung 259a
3. Die Klausuren 261a
4. Die Dissertation und das Lizentiat 261a

Fünfter Abschnitt

Studienzwang und Studienfreiheit 266a
Zusammenfassung 269a

Einleitung

A. Die Verhandlungen des Schweizerischen Juristenvereins über die Reform des juristischen Studiums im Jahre 1922

Schon einmal, im Jahre 1922, wählte der Vorstand des Schweizerischen Juristenvereins die Frage der Ausgestaltung des juristischen Studiums zum Gegenstand der Beratungen einer Jahresversammlung.

Als Referenten wurden damals bestellt der seither verstorbene Professor W. Burckhardt in Bern und Rechtsanwalt Picot, heute Ständerat und Mitglied des genferischen Staatsrates.

Hinsichtlich der Ergebnisse jener Beratungen sei im wesentlichen auf die Publikation der Referate und der Meinungsäußerungen zahlreicher Mitglieder des Vereines in der Zeitschrift für Schweizerisches Recht, Band 41 S. 1a ff., S. 256 a ff. verwiesen.

Besonders eingehend wurden im Referat Burckhardt[1] die Anforderungen umschrieben, die die verschiedenen Kantone an die Ausbildung ihrer Anwälte, Notare, Richter, Magistraten stellen. Ebenso eingehend behandelte Prof. Burckhardt die Voraussetzungen für die Erlangung aka-

---

[1] Burckhardt, ZSR Bd. 41 S. 2a ff.

demischer Grade in den Studienordnungen der schweizerischen juristischen Fakultäten. Es erübrigt sich, auf jene Ausgangspunkte zurückzukommen. Wenn auch einzelne Kantone und einzelne Fakultäten seither ihre Regelungen modifiziert haben, wenn auch für die Kriegszeit Interimsbestimmungen verschiedener Art aufgestellt wurden, ist es doch, was die Grundlagen anbelangt, im wesentlichen beim alten geblieben. Eine Rundfrage bei den einzelnen Fakultäten hat ergeben, daß über Reformen zwar vielerorts verhandelt wird, daß aber wirklich maßgebende Änderungen noch nicht durchgeführt worden sind[2].

Rechtfertigt es sich, nach verhältnismäßig kurzer Zeit auf das Problem zurückzukommen? Im Jahre 1922 war man darüber einig, daß eine eigentliche Neugestaltung des juristischen Studiums weder notwendig noch wünschenswert sei. Das Vorhandensein von mancherlei Unvollkommenheiten wurde nicht verkannt. Vor allem wurde hervorgehoben, daß eine offene Aussprache in einem nicht nur Vertreter der Lehranstalten, sondern aller juristischen Berufskategorien umfassenden Gremium nützlich sei. Die Verbesserungsvorschläge aber blieben in ziemlich engen Grenzen.

Der deutschsprachige Referent umriß die Ergebnisse seiner Überlegungen wie folgt[3]:

«1. Der akademische Rechtsunterricht soll die Studierenden nicht nur zu den praktischen Berufen, sondern auch zum politischen Leben vorbereiten, es sollen daher neben dem geltenden Recht stets auch Rechtsgeschichte und Volkswirtschaftslehre Prüfungsfächer sein.

---

[2] Die juristische Fakultät der Universität Basel hat inzwischen beschlossen, den maßgebenden Behörden die Einführung des Lizentiates und eines fakultativen Vorexamens zu beantragen.

Die Berner Behörden haben das Fürsprecherexamen teilweise neu geregelt. Vgl. Reglement vom 5. April 1949, in Kraft gesetzt auf den 1. August 1949.

[3] ZSR Bd. 41 S. 62a.

2. Es empfiehlt sich, die Prüfungen nicht auf alle Gebiete des geltenden Rechtes auszudehnen. Zu den Prüfungsfächern sollen stets gehören: das Zivilrecht, das Strafrecht und das Staatsrecht. Das römische Recht sollte nur als geschichtliches Fach verbindlich gemacht werden.

3. Neben den theoretischen Vorlesungen sollten in jedem Fach des geltenden Rechtes Übungen abgehalten werden. Dagegen empfiehlt sich die sogenannte Vor- und Zwischenpraxis nicht.»

Die Schlußfolgerungen des Referenten französischer Zunge wichen von der Auffassung Prof. Burckhardts nicht allzu wesentlich ab[4]:

Es solle der Student, soweit die ökonomischen Verhältnisse es ihm gestatten, angehalten werden, vor Beginn der juristischen Studien ein Vorbereitungsjahr einzuschalten, das ihm Gelegenheit gebe, Vorlesungen und Seminarien anderer Fakultäten, namentlich auf dem Gebiete der sozialen und historischen Wissenschaften, zu besuchen.

Das Obligatorium der Spezialvorlesungen sei zugunsten des Studiums der allgemeinen Gebiete juristischen Wissens einzuengen.

Rechtsgeschichte und Institutionen des römischen Rechtes seien auf das erste Studienjahr zu beschränken und die Pandektenvorlesung durch eine allgemeine Theorie des Privatrechtes, namentlich des schweizerischen Privatrechtes, zu ersetzen.

Die Zahl der Vorlesungen auf jedem einzelnen Gebiete solle vermindert und dem Studenten mehr Zeit für praktische Übungen und selbständige Arbeit eingeräumt werden.

Der Besuch der Übungen und die Mitarbeit in den Seminarien müsse obligatorisch erklärt werden.

---

[4] ZSR Bd. 41 S. 105a.

Schließlich solle der Universitätslehrer seine Aufgabe namentlich auch darin sehen, den Studenten zu zahlreichen persönlichen Untersuchungen und zum Studium der Gerichtspraxis anzuhalten und ihm Gelegenheit zu geben, darüber zu diskutieren.

Die Aussprache in der Jahresversammlung erstreckte sich vor allem auf die Bedeutung der historischen Vorlesungen, speziell auf die Frage nach dem Umfang und der Ausgestaltung der Vorlesungen über römisches Recht. Überwiegend kam die Meinung zum Ausdruck, es sei an Stelle der Pandektenvorlesung oder durch ihre besondere Ausgestaltung dem Studenten eine «Begründung und Einführung der allgemeinen Lehre des Zivilrechtes mit dogmengeschichtlicher Fundamentierung»[5] zu vermitteln. Meinungsverschiedenheiten bestanden darüber, ob dabei das Hauptgewicht auf die römisch-rechtlichen Grundlagen gelegt, oder ob das angestrebte Ziel selbständig oder in Verbindung mit der Vorlesung über das geltende Privatrecht[6] erreicht werden solle. Von verschiedenen Seiten wurde weiter die Pflege der Rechtsphilosophie[7] verlangt. Allgemeine Anerkennung fand das Postulat der Vermehrung der Übungen im Sinne der Ergänzung der Vorlesungen durch das Zwiegespräch zwischen Student und Lehrer und den Studenten unter sich.

Haben wir heute wesentlich Neues zu erwägen? — Ich glaube, es gilt auch heute noch, was der deutschsprachige Referent im Jahre 1922 ausführte: «Ich halte unseren akademischen Unterricht zwar bei weitem nicht für vollkommen, aber auch nicht für gründlich verfehlt oder veraltet, derart, daß er auf gänzlich neuen Grundsätzen aufgebaut werden müßte[8].»

---

[5] Gutzwiller, ZSR Bd. 41 S. 268a.

[6] Oser, ZSR Bd. 41 S. 271a.

[7] Burckhardt, ZSR Bd. 41 S. 12a, 13a, 14a, 40a, 275a, und Kaufmann, ZSR Bd. 41 S. 269a.

[8] Burckhardt, ZSR Bd. 41 S. 1a.

Immerhin wurden seit der letzten allgemeinen Aussprache doch zahlreiche Erfahrungen gesammelt. Die Kriegszeiten rückten manches Problem in helleres Licht. Die verschiedenen während des zweiten Weltkrieges aufgestellten Interimsbestimmungen gaben Gelegenheit zu wertvollen Versuchen. Die Zusammensetzung der Studentenschaft im Hinblick auf die soziale Schichtung hat sich geändert. Die Anforderungen, die die Praxis an den Akademiker stellt, sind mannigfaltigere geworden. Vor allem aber: die flutartige Vermehrung des Stoffes stellt Studenten und Dozenten vor immer neue Aufgaben. Noch nie war das Problem der Stoffbewältigung so akut wie in unserer Zeit. Immer neue Spezialgebiete werden erschlossen und gesetzgeberisch geregelt. Kriegsbedingte Gegebenheiten haben den Respekt vor dem Gesetz herabgemindert. Das gilt nicht nur für die Rechtsgenossen, sondern ebensosehr für die gesetzgebenden Behörden. Immer wieder werden Teilgebiete aus dem gesetzgeberischen Zusammenhange gelöst und in Einzelgesetzen behandelt. Dabei gehen die großen Zusammenhänge, die Grundgedanken, verloren und — was ich als eine der nachteiligsten Folgen betrachte — die Weiterentwicklung des Rechtes ist nicht mehr eine organische, sondern eine von den verschiedensten Zeitströmungen abhängige. Vor allem wird der Richter seiner schönsten Aufgabe beraubt, aus bewährter Lehre und Überlieferung im Rahmen seiner Auslegungs- und Lückenausfüllungsbefugnis die Rechtsidee zu erneuern. Rechtsuchende und Studierende werden immer mehr von der Suche nach dem Verstehen allgemeiner Grundgedanken auf die bloße Kenntnis von Bestimmungen und Normen abgedrängt. Zieht man weiter in Berücksichtigung das lawinenmäßige Anschwellen der Literatur und der Veröffentlichungen über die Rechtsprechung, so versteht man, wieviel schwerer es ist, das Problem zu lösen, welcher Stoff und wie das Ausgewählte dem Studenten zu vermitteln ist. So steht heute das Stoffproblem im Zentrum aller Reformbestrebungen. Solange wir (um

mit C. W. Becker[9] zu sprechen) «das wissenschaftliche Gepäck unserer Schüler nicht erleichtern, werden wir nur mit wenigen von ihnen die Höhe wirklicher Wissenschaft erklimmen, die meisten werden unter der Last ihres Gepäckes nur die halbe Höhe erreichen, wenn sie nicht verdrossen schon am Fuße des Berges die unerträgliche Last abwerfen». Dieses Stoffproblem stellt allerdings nicht etwa eine Besonderheit des juristischen Studiums dar. Es drängt sich nicht nur für die Hochschulstufe, sondern in gleicher Weise schon für die Volks- und die Mittelschule in den Vordergrund. Es ruft auf allen Stufen und auf allen Gebieten vernünftiger Beschränkung. Das Besondere des juristischen Studiums aber liegt darin, daß es nur wenige Anknüpfungspunkte an das Mittelschulpensum findet und daß dementsprechend der Jus-Student besondere Mühe hat, rechtzeitig die Beziehung des geweckten Interesses zu seinem außerordentlich umfangreichen Stoffgebiet zu finden.

Dies alles hat den Vorstand des Schweizerischen Juristenvereins mit Recht veranlaßt, jene vor einem Vierteljahrhundert eingeleitete Diskussion wieder aufzunehmen.

Der deutschsprachige Referent durfte denn auch in zahlreichen Unterredungen mit Vertretern aller juristischen Berufsstände und vor allem mit den Studierenden der zürcherischen Hochschule feststellen, daß die Auseinandersetzungen weitergegangen sind. Nicht selten sind sie allerdings auf Seitenwege gelangt, weil sie häufig von rein persönlichen Erfahrungen, rein persönlichen Verhältnissen oder den Sonderbedürfnissen einzelner Berufsschichten getragen wurden.

B. Gegenstand der Überlegungen

Vor allem diese letzteren Erfahrungen lassen es als notwendig erscheinen, zunächst die Diskussionsgrundlage klarzustellen.

---

[9] C. H. Becker, Gedanken zur Hochschulreform. Verlag Quelle & Meyer, Leipzig 1919, S. 5.

I. Die sachliche Begrenzung der Diskussion

Soll sich die Aussprache nicht im Uferlosen verlieren, muß das Problem zunächst in sachlicher Weise begrenzt werden.

Ich beschränke meine Überlegungen auf das Studium der eigentlichen Rechtswissenschaften. Damit werden ausgeschlossen die Fragen, die im besonderen die Nationalökonomen, Handelsbeflissenen, Handelslehrer, Bücherexperten, Sozialfürsorger usw. berühren.

Ausschließen möchte ich aber auch alle Probleme, die mit der Fortbildung der von der Universität scheidenden Juristen zusammenhangen, vor allem also die Frage ihrer praktischen Weiterbildung und der Ausgestaltung der besonderen Prüfungen für Anwälte, Notare, richterliche Funktionäre usw.[10].

Und selbstverständlich kann es sich nur um Überlegungen hinsichtlich der Verhältnisse an unseren schweizerischen Universitäten handeln. — Wie kann und soll eine schweizerische Universität, eine der zahlreichen Universitäten unseres kleinen Landes, die Ausbildung der künftigen Anwälte, Notare, Rechtskonsulenten, der künftigen Richter, Magistraten und Verwaltungsbeamten angesichts der begrenzten zur Verfügung stehenden Mittel bewerkstelligen?

II. Begrenzung der Aussprache auf den Durchschnittsstudenten.
Verhältnis des akademischen Studiums zur Mittelschule

Fruchtbar kann eine Diskussion weiter nur dann sein, wenn sie sich auf die Bedürfnisse und Möglichkeiten des großen Durchschnittes der Schweizer Studenten besinnt.

Das bedeutet zunächst, daß die Studienordnung nicht auf den überdurchschnittlich begabten, überdurchschnitt-

---

[10] Burckhardt, ZSR Bd. 41 S. 2a.

lich zielbewußten Studenten ausgerichtet werden darf. Er wird seinen Weg so oder so finden und sich durchsetzen.

Ebensowenig darf die Regelung des Studiums auf den unbegabten oder halbgebildeten Studenten Rücksicht nehmen. Die Überfülle des Stoffes, mit der der Hochschulunterricht belastet ist, schließt es aus, der Universität auch noch die Aufgaben einer Ergänzungsschule auf dem Gebiete der grundlegenden Allgemeinbildung zu übertragen. Die Studienordnung muß davon ausgehen dürfen, daß der Studierende über eine umfassende Allgemeinbildung verfügt, wie sie unsere Maturitätsschulen vermitteln[11]. (Angesichts der Bedeutung, die ich persönlich dem Studium der Rechtsgeschichte beimesse, halte ich den Ausweis über eine Lateinmaturität für unerläßlich.)

Ich glaube auch nicht, daß es richtig wäre, das heutige Verhältnis der Stoffverteilung zwischen Mittelschule und Universität im Hinblick auf unsere besonderen juristischen Anliegen wesentlich zu ändern, und zwar weder im Sinne der Vorwegnahme eigentlichen juristischen Stoffes durch das Gymnasium (wie das für das amerikanische «college» im Verhältnis zur «graduate school» zutrifft) noch im Sinne der Belastung der Universität mit Aufgaben allgemeinbildender Art, die bisher den Gymnasien oblagen.

Natürlich wäre es von großem Vorteil, jenes Vorbereitungsjahr, das Herr Picot seinerzeit vorschlug, einzuführen, um dem Studenten Gelegenheit zu geben, ja um ihn zu zwingen, vor Beginn des Fachstudiums sich an anderen Fakultäten umzusehen und sein Gesichtsfeld zu weiten. Aber ich sehe keine Möglichkeit, ein solches Postulat zu verwirklichen, zu einer Art «studium generale» zurückzukehren in einer Zeit, die an sich die Tendenz zeigt, das Hochschulstudium zeitlich immer mehr auszudehnen. Allerdings werden wir nicht darauf verzichten dürfen, unsere Studenten, soweit immer sich Gelegenheit bietet, auf

[11] Burckhardt, ZSR Bd. 41 S. 41a.

die Zusammenhänge hinzuweisen, die unser Gebiet mit dem anderer Fakultäten verbindet, und ihnen zu raten, während des Hochschulstudiums nach Möglichkeit Vorlesungen anderer Fakultäten zu hören: einerseits, weil kaum ein Beruf wie der juristische von seinen Vertretern in der Praxis Aufgeschlossenheit und Verstehenkönnen im Hinblick auf die verschiedensten Gebiete des Wissens und der Lebensgestaltung verlangt; andererseits, weil die erweiterte Allgemeinbildung die beste Stütze ist, um mit seinen eigenen Lebensproblemen in würdiger Weise fertig zu werden[12]. Die praktische Verwirklichung dieses Ratschlages aber dürfen wir nur dann erwarten, wenn wir gleichzeitig unsere eigenen Vorlesungen einschränken, wenn wir irgendwie das Stoffproblem meistern und der Versuchung widerstehen, mit dem sich ausweitenden Stoff neue Examensfächer einzuführen.

Die Universität kann nicht Ergänzungsschule der Mittelschule sein. — Das bedarf einer weiteren Betrachtung. So oft ich mit Vertretern der verschiedenen juristischen Berufskategorien über das juristische Studium sprach, um von ihnen Anregungen für eine Neugestaltung zu erlangen, wurde eine Klage immer wieder laut: Es fehle den von den deutschschweizerischen Universitäten kommenden jungen Juristen die Fähigkeit, sich klar und sprachlich korrekt auszudrücken, es fehle die Beherrschung der Muttersprache. Es mag sein, daß die ältere Generation dabei ihre eigenen Jugendsünden und den zu ihrer Zeit üblichen juristischen Jargon etwas leicht vergessen hat. Aber der Vorwurf als solcher (er wurde schon im Jahre 1922 erhoben[13]) ist begründet. Er wiegt in einem Berufe besonders schwer, dessen Vertreter fast in allen Zusammenhängen vor der Aufgabe stehen, Dritten gegenüber Meinungsäußerungen zu rechtfertigen. Wir können der Mittel-

---

[12] Zitelmann, Die Neugestaltung des Rechtsstudiums. Vortrag, gehalten auf dem Vertretertag der Deutschen Rechtsstudierenden in Göttingen am 27. Juli 1920. Rothschild-Verlag, Berlin und Leipzig 1921, S. 12.

[13] ZSR Bd. 41 S. 41a.

schule den Vorwurf nicht schlechthin ersparen, daß sie hinsichtlich der Gedankenklärung und der Pflege des sprachlichen Ausdruckes die ihr obliegenden Aufgaben nicht in genügendem Maße zu erfüllen vermochte. Dessen sind sich übrigens die Mittelschulkreise durchaus bewußt[14], und es kann nicht Sache unseres Vereins sein, den berufenen Vertretern der Mittelschulen Vorschläge für eine Änderung dieser Verhältnisse zu machen. Vielleicht ist eine Vermehrung der Stundenzahl für den deutschen Unterricht erforderlich, vielleicht — und das scheint mir näher zu liegen — würde es genügen, daß die Pflege des gedanklichen Aufbaues und des sprachlichen Ausdruckes nicht nur im Rahmen des Deutschunterrichtes, sondern im Rahmen jeder Disziplin besser beachtet würde. Solange aber die Mittelschule unseren Anforderungen nicht genügt, werden wir in dieser Beziehung nicht vermeiden können, den Hochschulunterricht in einem gewissen Sinne als Ergänzungsunterricht auszugestalten. Mag es noch so zeitraubend und unangenehm sein, in Diskussionen, Seminararbeiten, Klausuren und Dissertationen den Sprachlehrer zu machen, werden die Hochschullehrer sich der Aufgabe doch nicht entziehen dürfen, Ausdrucksvermögen und Sprachkultur zu fördern. Und wenn dem Studenten die Erkenntnis aufgeht, daß die schöne und korrekte Sprache die Wirksamkeit der Argumente um ein Wesentliches verstärkt, werden wir ihm nicht nur beruflich weitergeholfen haben, sondern in ihm gleichzeitig auch das Gefühl der Verantwortlichkeit unserer Muttersprache gegenüber neu erstehen lassen.

Den Charakter der Ergänzungsschule wird die Universität schließlich in einer anderen Beziehung nie ablehnen wollen und nie ablehnen dürfen, nämlich in der Weiterbildung der Persönlichkeit, vor allem im Sinne der Klärung und der Festigung des Verant-

[14] Gegenwartsfragen des Gymnasiums. Bericht der Studienkommission der Konferenz Schweizerischer Gymnasialrektoren. Aarau, Sauerländer 1948, S. 49 ff.

wortungsbewußtseins im Verhältnis zu Staat und Gesellschaft. Zu Forschung und Lehre muß als dritte, gleich zu wertende Aufgabe der Hochschule die Erziehung treten. Das juristische Bildungsziel darf, die Forderung ist eine Selbstverständlichkeit, nicht bei der Schulung des Intellektes stehenbleiben, sondern muß ebensosehr auf die Erfassung des ethischen Gehaltes der Gesellschaftsordnung und der Rechtsordnung im besondern ausgerichtet sein. Dazu braucht es keine besonderen Vorlesungen. Jede einzelne juristische Disziplin gibt unbegrenzte Gelegenheit (ohne subjektiv bedingte Einflußnahme auf Weltanschauung, auf religiöse und politische Einstellung), den Wert der Wahrheitserforschung zu zeigen, den Sinn für das rechte Maß zu wecken und die besondere Verantwortung dessen hervorzuheben, der berufen ist, an der Verwirklichung der Rechtsidee mitzuarbeiten. Darüber hinaus: Unser Bestreben muß sein, wissenschaftlich gebildete Menschen, nicht wissenschaftliche Routiniers und Berufstechniker[15] heranzubilden. Oder, wie dies in einem Gutachten zur Hochschulreform, erstattet von einem vom Militärgouverneur der britischen Besetzungszone bestellten Studienausschuß zum Ausdruck gebracht wurde: «Er (der Student) muß nach Möglichkeit nicht nur als Spezialist, sondern auch als Mensch tauglich gemacht werden. Dies ist eine notwendige Voraussetzung für den Kampf gegen die Gefahr der Selbstzerstörung des technischen Zeitalters[16].»

III. Die Schranken einer Studienordnung im Hinblick auf die soziale Schichtung unserer Studenten

Wer nicht in der Diskussion die praktischen Realitäten aus dem Auge verlieren will, muß schließlich bei der Umschreibung der Studienordnung von den sozialen Verhältnissen ausgehen, in denen unsere Studenten leben. Eine

---

[15] Becker, a. a. O. S. 4.

[16] Gutachten zur Hochschulreform. Vom Studienausschuß für Hochschulreform als Handschrift gedruckt, 1948, S. 9.

große Zahl kommt aus bescheiden begüterten, eine wesentliche Zahl aus nichtbegüterten Kreisen, denen das Hochschulstudium nur auf Grund ausreichender Stipendien geöffnet werden kann[17]. Auf sie müssen wir Rücksicht nehmen, wenn wir uns Maßnahmen überlegen, durch die wir eine übermäßige Ausdehnung der Studiendauer und jene zahlreichen Fälle vermeiden wollen, in denen sich erst beim Schlußexamen herausstellt, daß der Kandidat den richtigen Weg nicht gefunden hat.

IV. Die Hauptprobleme der Studienordnung

Innerhalb dieser Grenzen ergeben sich meines Erachtens die folgenden hauptsächlichsten Diskussionspunkte:

1. Die Umschreibung des Studienzieles im allgemeinen.
2. Die Festlegung der maßgebenden Vorlesungen und die Scheidung in obligatorische und fakultative Fächer.
3. Die Methode der Stoffvermittlung und die Art des Studienganges.
4. Die Ausgestaltung der Hochschulexamina.
5. In Verbindung mit diesen vier Hauptproblemen:
   Die Stellungnahme zur Frage des Studienzwanges und der Studienfreiheit.

Erster Abschnitt

Das Studienziel

Über das Studienziel im allgemeinen läßt sich wenig sagen, das nicht schon in den Verhandlungen vom Jahre 1922 zum Ausdruck gelangt wäre[18].

Der Jurist, der die Universität verläßt, muß einerseits über eine juristische Allgemeinbildung verfügen, die

---

[17] Erhebungen 1946 des Eidgenössischen Statistischen Amtes über «Die Studierenden an den schweizerischen Hochschulen». Beiträge zur Schweizerischen Statistik, Heft 17, Bern 1947, S. 70.

[18] Im besondern Burckhardt, ZSR Bd. 41 S. 9a, 15a, und Picot, ZSR Bd. 41 S. 75a.

ihm — auf Grund des gewonnenen Überblickes über die Gesamtorganisation der Rechtsordnung und auf Grund der gewonnenen Einblicke in die ethische, soziale und wirtschaftliche Bedeutung des Rechtes für das menschliche Zusammenleben — diejenigen Erkenntnismöglichkeiten und Bewertungsgrundlagen vermittelt hat, die ihn zu einem Träger und Wahrer des Rechtsgedankens werden lassen, wo immer seine Dienste für das Gemeinwesen und die Gesellschaft in Anspruch genommen werden. Das setzt weit weniger «gedächtnismäßigen Besitz als vielmehr in erster Linie eine bestimmte geistige Schulung — not information but formation of mind —» voraus[19].

Andererseits ist das Universitätsstudium dazu da, die Vorbildung für die eigentlichen juristischen Berufe zu vermitteln.

Die beiden Bildungsziele dürfen nicht voneinander getrennt werden. Wer nicht über jene allgemeine juristische Bildung verfügt, wird einen eigentlichen juristischen Beruf nie mit der geistigen Unabhängigkeit ausüben, die des Akademikers allein würdig ist, und wer nur die allgemeine juristische Bildung besäße ohne solides berufliches Wissen, der würde der Gefahr, sich im Irrealen zu verlieren, kaum entgehen. Beides zu einer harmonischen Grundlage zusammenzufügen, ist die Aufgabe des juristischen Universitätsstudiums.

Von dieser Grundeinstellung aus werden wir das Stoffproblem als solches, die Auswahl der Studienfächer und der Examensfächer, aber auch die Methode des Unterrichtes beurteilen müssen.

Daraus scheint mir zunächst hervorzugehen, daß für die Fakultäten, für die dies (im Gegensatz zum Beispiel zu Fryburg, Lausanne und den Fakultäten Frankreichs) noch nicht zur Tradition geworden ist, oder die (wie zum Beispiel Zürich) dies wieder preisgegeben haben, das Stoffproblem nicht in der Weise gelöst werden sollte, daß zwei oder mehrere juristische Sektionen gebildet werden. Zürich

[19] Zitelmann, a. a. O. S. 14.

verlieh früher den Doctor iuris utriusque und den Doctor iuris publici. Fryburg kennt ein Lizentiat und ein Doktorat der Rechte neben einem Lizentiat und einem Doktorat der Staatswissenschaften, Lausanne ein Doctorat en droit avec la mention Sciences juridiques neben einem Doctorat en droit avec la mention Economie politique. Der zweite juristische Grad entlastete in Zürich und entlastet an den Fakultäten von Fryburg und Lausanne das Studium von gewissen besonderen juristischen Fächern (Rechtsgeschichte, Pandekten, etwa auch Strafrecht) zugunsten nationalökonomischer Disziplinen. Eine ähnliche Zweiteilung schlug Prof. Wieland[20] vor.

Eine Studienordnung, die entweder zu der Spezialität Privatrecht oder aber zu der Spezialität öffentliches Recht zuzüglich Nationalökonomie führen wollte, würde die Erreichung jenes Zieles einer juristischen Allgemeinbildung erschweren. Sie hätte zudem den Nachteil, daß der Student sich in einem Zeitpunkt für seine künftige Berufsrichtung entscheiden müßte, in dem er das Fachgebiet noch nicht kennt und die Wege noch nicht vorauszusehen vermag, auf die ihn Neigung, Begabung oder Schicksal führen.

Noch allgemeiner betrachtet, soll das Stoffproblem meines Erachtens überhaupt nicht im Sinne einer Förderung des Spezialistentums schon während der Zeit des Universitätsstudiums gelöst werden. Spezialisieren vor Erlangung umfassender allgemeiner Wissens- und Verständigungsgrundlagen führt zur handwerklichen Routine, zu geistiger Einengung. Die Universität, die Fakultäten werden zu Fachschulen.

Aus diesen Überlegungen ergeben sich zwei Hauptpostulate. Ein erstes: Spezialvorlesungen sind zwar den Studenten, die einer besonderen Neigung folgen wollen, in ausreichendem Maße zur Verfügung zu stellen, aber sie dürfen nicht obligatorisch, vor allem nicht zu obligatorischen Prüfungsfächern erklärt werden. Noch immer gelten

[20] Die Volkswirtschaftslehre als juristisches Studien- und Prüfungsfach, ZSR Bd. 38, S. 456.

Heuslers Worte: «Es ist bei der Fülle der Disciplinen, die ein Student in der immerhin kurzen Zeit von vier oder selbst fünf Jahren einigermaßen bewältigen muß — zumal wenn wir wünschen, daß er sich auch in andern Fächern, besonders Geschichte, Nationalökonomie, etwas umsehe —, gar nicht ersprießlich, ihn in alle einzelnen Fächer mit gleicher Ausführlichkeit hineinzudrängen, ich halte es nicht für rechtsbildend und erzieherisch, wenn Specialitäten wie Markenschutz, Wasserrecht und dgl. eine mit den Hauptfächern gleichstehende Bedeutung erhalten, der Studierende wird frühzeitig dadurch zersplittert und lernt multa, aber nicht multum. Für diese Specialitäten gilt der Satz, daß sie für das Rechtsstudium immer Nebenfächer sind und bleiben werden. Über ihre Wichtigkeit im Verkehrsleben ist damit nicht abgesprochen, blos das soll damit gesagt sein, daß wer die Hauptfächer tüchtig studiert hat und einen offenen Kopf in das praktische Leben bringt, sich mit Leichtigkeit in dem Industrierechte, dem Wasserrechte u.s.w. heimisch machen wird, sobald ihm die Fälle in der Praxis entgegentreten[21].» Behandeln wird diese Spezialvorlesungen (etwa Verkehrsrecht, Urheberrecht, Patentrecht, Steuerrecht, Bodenrecht, Sozialversicherungsrecht, Wasserrecht, Baurecht usw.) als Nebenvorlesungen, die nicht gehört werden müssen, drängt sich die Forderung auf, daß wenigstens ihre Grundlagen in den einschlägigen Hauptvorlesungen vermittelt werden, damit der Einblick in die maßgebenden Zusammenhänge nicht verlorengeht.

Ein zweites Postulat: Die Hauptvorlesungen sollen zwar die wesentlichen Grundlagen und Zusammenhänge des betreffenden Gebietes vermitteln, aber nicht eine erschöpfende Stoffdarstellung bieten wollen. Der Absolvent, der über die Grundlagen verfügt und sie versteht, ist in der Lage, Einzelheiten durch Selbststudium zu erfassen. Damit soll allerdings nicht gesagt werden, daß es bei der Grundlagenvermittlung sein Be-

[21] A. Heusler, Zur Frage einer eidgenössischen Rechtsschule, Basel 1891, S. 23.

wenden haben kann. Wer nicht in die Tiefe der Zusammenhänge von Einzelproblemen durchgedrungen ist, kennt die Arbeitsweise nicht, die diese Vertiefung von Fall zu Fall verlangt. Er gewinnt auch das unmittelbare Interesse nicht, das die Beschäftigung mit konkreten Problemen ganz selbstverständlich weckt. Wenn also die Hauptvorlesungen zwar zunächst und in erster Linie dem allgemeinen Gedankengut gewidmet sein sollen, müssen doch zahlreiche ausgewählte Hauptprobleme bis in die Tiefe ihres Entstehens und Werdens, ihrer dogmengeschichtlichen Bedeutung, ihrer Zusammenhänge mit ähnlichen Problemen, ihrer praktischen Auswirkung bis in die engsten Verästelungen verfolgt werden. Als Ergebnis wäre somit hinsichtlich dieser Hauptvorlesungen zu verlangen: Ein festes übersichtliches Gefüge im Gesamten, verstärkt und vertieft durch zahlreiche Sondierungen und Fundierungen, die bis auf den Grund der Problematik hinabdringen. So scheint es mir möglich, dem Studenten in einer begrenzten Stundenzahl ein Netz von Hauptwegen zu öffnen, auf dem er sich später im allgemeinen zurechtfindet, und ihm gleichzeitig die Methode vertiefter Forschung beizubringen. Es können dadurch vermieden werden sowohl die Gefahr des Ertrinkens in der Überfülle des Stoffes als auch der aus der bloßen Wiedergabe eines allgemeinen Überblickes notgedrungen entstehende Irrtum, als bärge die Tiefe nicht ein unendliches Arbeitsgebiet.

Wir setzen uns mit diesen beiden Postulaten bewußt in Gegensatz zu einer neueren Zeitströmung, die sich besonders deutlich in der Studentenschaft, aber auch in den Anforderungen geltend macht, die gewisse Berufskreise an den Juristen, der eben erst die Universität verlassen hat, stellen wollen. Diese Zeitströmung verlangt von der Universität, daß sie den Studenten auf die unmittelbare Berufsausübung und damit auf die Möglichkeit sofortigen Geldverdienens vorbereite. Dieser Forderung könnte nur unter Preisgabe der allgemeinen juristi-

schen Ausbildung und unter einseitiger Verlegung des Schwergewichtes auf das geltende Recht entsprochen werden.

Wer miterlebt hat, wie die Studiendauer während des Krieges durch die militärische Inanspruchnahme der Studenten häufig in einer kaum tragbaren Weise verlängert wurde, wie in zahlreichen Fällen finanzielle Verhältnisse die Studierenden zwangen, schon während des Studiums oder aber sofort nach Abschluß dem unmittelbaren Broterwerb nachzugehen, wird zwar diese Strömungen verstehen. Wer aber das Niveau der Studenten nicht schlechthin ins Handwerkliche will absinken lassen, wird ihnen ebenso entschieden entgegentreten.

Der Hochschulunterricht kann angesichts der Stoffülle die Aufgabe der abschließenden praktischen Ausbildung für den Juristen ebensowenig übernehmen wie für den Mediziner. — An das Hochschulstudium muß sich eine praktische Ausbildungszeit von genügender Dauer anschließen.

Ich betrachte es darum vom allgemeinen Interesse aus gesehen als verfehlt, wenn der Student diese praktische Ausbildung während der Ferien oder durch längere Studienunterbrüche vorwegnehmen will. Ein kurzer Einblick in ein Anwaltsbüro oder in eine Gerichtskanzlei mag seine Vorteile haben. Aber grundsätzlich sind die langen Hochschulferien dazu da, das in den Vorlesungen Gehörte zu verarbeiten und durch Lektüre die selbständige, vom einzelnen Hochschuldozenten unabhängige gedankliche Entwicklung zu fördern.

Das sollte nicht nur den Studenten klargemacht werden, sondern auch jenen Praktikern, die von einem neugebackenen Doctor iuris die unmittelbare Befähigung zur praktischen Berufsausübung verlangen. Hat die Universität das oben umschriebene Studienziel erreicht, wird die Übergangszeit vom Studienabschluß bis zur praktischen Reife verhältnismäßig kurz sein. Hat sie jenes Ziel verfehlt, wird sich der junge Jurist bestenfalls zu einem Routinier, einem

juristischen Techniker entwickeln. Die allgemeinen Grundlagen, die nicht an der Universität erlangt wurden, werden nur in den seltensten Fällen nachträglich erworben werden.

Das wird meines Erachtens in der Meinungsäußerung jenes Studienausschusses für Hochschulreform in der britischen Besetzungszone zu wenig berücksichtigt. In jenem Gutachten[22], das sich übrigens weitgehend mit Gedankengängen Zitelmanns im erwähnten Göttinger Vortrag[23] deckt, kommt der Studienausschuß zum Schluß: «Die Schranken der theoretischen Fachausbildung des Studenten müssen in mehrfacher Hinsicht überschritten werden. — Eine praktische Tätigkeit der Studenten vor oder während des Studiums ist im Rahmen des zukünftigen Berufs zu fordern. Wir glauben, daß zumal den Angehörigen aller Berufe, die mit dem Menschen zu tun haben, wie Pfarrern, Juristen, Volkswirten, Ärzten, Lehrern, erst die Kenntnis der Praxis das angemessene Verständnis des theoretischen Lehrstoffs erschließen kann. Daß ein volles theoretisches Studium vor der Berührung mit der Praxis absolviert werden muß, entstammt einer wirklichkeitsfremden Überschätzung des reinen Wissens und Denkens, die für die abendländische Kultur und insbesondere für die deutsche Akademikerschicht eine der großen Gefahren darstellt.»

Unsere schweizerischen Studenten sind bei weitem nicht so wirklichkeitsfremd, wie dies der Studienausschuß für die deutsche akademische Jugend annimmt. Wird ein verhältnismäßig kurzes Studium von 6 bis 8 Semestern durch eine genügend lange praktische Tätigkeit unterbrochen, gehen (ich habe das häufig festgestellt) die theoretischen Zusammenhänge und Grundlagen verloren. Der Übergang zur Praxis setzt zudem nach Abschluß der Studien in jedem Falle eine längere berufliche Ausbildungszeit voraus. Vor allem aber bietet das juristische Studium, wenn es in genügendem Maße mit Übungen und Seminarien dotiert wird, eine hinreichende Möglichkeit, dem Studenten die mensch-

[22] A. a. O. S. 9.
[23] A. a. O. S. 16 ff.

lichen und wirtschaftlichen Zusammenhänge nahezubringen und damit die Theorie dem Leben so nahe zu rücken, daß sich der Student nicht im Gedanken an einen Selbstzweck der Theorie verliert. Was nottut, ist in erster Linie ein theoretisches Fundament. Nur es verschafft dem Studenten den festen Boden, auf dem er zur eigentlichen Berufsausübung weiterschreiten kann. Voraussetzung für die eigentliche praktische Arbeit ist die Kenntnis des geltenden Rechtes, die normalerweise erst in den mittleren und oberen Semestern gewonnen wird. Erst ein abschließender Überblick über die Zusammenhänge des geltenden Rechtes zeigt die Wege durch die Vielfältigkeit jeder praktischen Betätigung[24]. Die praktische Arbeit könnte also erst in Betracht kommen, wenn die Studien im wesentlichen abgeschlossen wären und die Studenten sich mit der Ausarbeitung der Dissertation oder der Vorbereitung auf das Examen befassen müssen, also in einer Phase des Studiums, die keinen längeren Arbeitsunterbruch erträgt. Die Ausbildung des Juristen läßt sich in dieser Hinsicht nicht ohne weiteres mit derjenigen des Mediziners vergleichen. Wir vermögen in viel größerem Umfang Anschauungsmaterial in den Hörsaal zu schaffen, als dies für die Mediziner zutrifft, wir sind in ungleich größerem Ausmaße als sie auf die zusammenhängenden theoretischen Vorlesungen angewiesen, bevor wir unsere Studenten auf praktische Arbeitsplätze, Gerichtskanzleien, Anwaltskanzleien usw. entlassen dürfen.

[24] Diese Erkenntnis hat im Jahre 1936 die bernische Regierung mitveranlaßt, das Reglement von 1920 über die Fürsprecherprüfung abzuändern. Auf Grund dieses letztern Reglementes hatte sich (nach Guhl, ZBJV Bd. 72 S. 375) die Übung herausgebildet, daß die praktische Tätigkeit während des Studiums absolviert wurde in einer Zeit, in der die Kandidaten mit der Aufnahme des geltenden Rechtes erst begannen, und mit dem Resultat, daß mangels genügender Kenntnisse des geltenden Rechtes die Praktikanten nicht in einer für sie nützlichen Weise beschäftigt werden konnten. Das führte zu der Vorschrift (§ 16 Abs. 4 des Reglementes von 1936): «Der Besuch der Vorlesungen soll während der praktischen Ausbildung, abgesehen von der Teilnahme an Übungen, im wesentlichen abgeschlossen sein.»

Darum müssen wir daran festhalten, daß die eigentliche praktische Ausbildung in die Zeit nach dem Studienabschluß gehört.

Zweiter Abschnitt

Aus der Umschreibung des Studienzieles im allgemeinen ergeben sich die für seine Erreichung notwendigen Vorlesungen

Wollen wir beides erreichen, die juristische Allgemeinbildung und die berufliche Vorbildung, sind es vor allem drei Gruppen von Vorlesungen, die für den Studenten unentbehrlich sind:

a) Vorlesungen, die fortlaufend die Grundlagen für die Aufnahme des Studienstoffes schaffen.

b) Vorlesungen, die das geltende Recht darstellen.

c) Historische und rechtsvergleichende Vorlesungen, die dem Studenten das Werden des Rechtes zeigen, ihm die Vergleichung mit früheren Rechtsordnungen und mit geltenden Rechtsordnungen anderer Staaten ermöglichen und ihm die Gelegenheit geben, die eigene geltende Rechtsordnung zu werten, ihre Vorzüge und ihre Mängel zu erkennen.

I. Die Grundlagenvorlesungen

Der Student, der von der Mittelschule kommt und sich mit mehr oder weniger klaren Vorstellungen dem Studium der Rechte zuwendet, steht im großen ganzen vor einem ihm fremden Neuland. Abgesehen von einigen ihm im Geschichtsunterricht oder im staatsbürgerlichen Unterricht der Mittelschule vermittelten Kenntnissen des öffentlichen Rechtes, des Staatrechtes im allgemeinen und des Verfassungsrechtes im besondern, muß er sich die einfachsten Grundlagen seines Studiums fortlaufend erst erwerben. Für ihn sind darum eine Reihe von Einführungsvorlesungen unentbehrlich.

Unerläßlich ist zunächst eine allgemeine Vorlesung, die dem Zwecke der Einführung in die Rechtswissenschaft dient. Sie soll ihm einen Überblick über die verschiedenen Rechtsgebiete verschaffen, ihm darüber hinaus die elementarsten Rechtsbegriffe, mit denen er von Anfang an zu arbeiten hat, vermitteln, ihm das Wesen des Rechtes und die Stellung der Rechtsordnung im Rahmen der übrigen Gesellschaftsordnungen dartun und ihn schließlich in die Methode der juristischen Arbeitsweise einführen.

Als eine zweite grundlegende Vorlesung ist meines Erachtens eine solche über das allgemeine Staatsrecht unentbehrlich. Die Vertreter des Zivilrechtes haben bisher allzu selbstverständlich angenommen, für die juristische Grundlagenbestimmung sei das Hauptgewicht auf das privatrechtliche Gebiet zu verlegen. Die Erlebnisse der letzten Jahre haben gezeigt, daß eine feste Verankerung der staatsrechtlichen Grundauffassungen im Rechtsbewußtsein des jungen Juristen ebenso notwendig ist.

Daß schließlich das Verständnis des geltenden Privatrechtes eine Vorlesung über seine Grundlagen voraussetzt, ist grundsätzlich nie bestritten worden. Die Diskussion drehte sich denn auch bisher nicht so sehr um die Grundfrage als vielmehr um Art und Methode dieser privatrechtlichen Grundlagenvorlesung. Soll sie wie bisher im Rahmen einer Pandektenvorlesung gehalten werden, soll sie mit der Einführung in die Rechtswissenschaft verbunden sein, kann sie im Zusammenhang mit dem geltenden Zivilrecht geboten werden, oder ist endlich eine besondere Vorlesung über die Grundlagen des geltenden Privatrechtes erforderlich? Die Auffassungen gingen in den Verhandlungen des Jahres 1922 wesentlich auseinander. Prof. Burckhardt[25] schlug eine spezielle Vorlesung in Anlehnung an das geltende Recht vor; das System des römischen Rechtes solle zwar gelesen, nicht aber als obligatorisches Fach beibehalten werden. Im wesentlichen zum gleichen Resultat gelangte der Referent französischer

[25] ZSR Bd. 41 S. 34a.

Zunge[26]. Auch er schlug die Einführung einer besonderen Vorlesung, eines «cours d'un système du droit privé moderne», vor. Rechtsanwalt Kaufmann[27] glaubte, vor allem aus praktischen Erwägungen, an der Pandektenvorlesung festhalten zu sollen, weil es an systematischen Lehrbüchern für eine auf dem geltenden Rechte aufgebaute Grundlagenvorlesung fehle. Anders Prof. Gutzwiller[28]: Ihm schwebte eine juristische Dogmengeschichte der allgemeinen Lehre des Zivilrechtes, fortgesetzt bis in die Neuzeit, vor, wobei selbstverständlich sei, daß das meiste am Stoff dieser Vorlesung aus der neueren gemeinrechtlichen Schule des 19. Jahrhunderts herkommen müsse. Als Vertreter der These, die allgemeinen Lehren des Privatrechtes seien dem Studenten zusammen mit den Vorlesungen über modernes Privatrecht zu vermitteln, trat vor allem Bundesrichter Oser[29] auf: Das geltende Recht könne für die allgemeinen zivilrechtlichen Lehren gerade so gut den Stoff liefern wie die römische Gesetzgebung, und nichts stehe im Wege, daß der Dozent (der Romanist oder Germanist sein könne) dabei nötigenfalls (dogmengeschichtlich, rechtsvergleichend usw.) auf die römischen Schriftsteller und auf die deutschen Rechtsbücher zurückgreife; nur müsse sich die Darstellung des fremden Rechtes, nachdem ihm in der Rechtsgeschichte und in den Institutionen ein selbständiges Dasein gewährt worden sei, in den Dienst des geltenden Rechtes stellen. Schließlich wies Prof. Fehr[30] darauf hin, daß der Kampf um das römische Recht vor allem eine philologische Angelegenheit sei. Über die begriffsbildende Kraft des römischen Rechtes könne man denken, wie man wolle, sicher sei eines: «Das römische Recht bildet die wichtigste Brücke für das Verständnis des internationalen Rechtes. Gibt man es auf, versenkt sich der Student noch einseitiger in sein

---

[26] Picot, ZSR Bd. 41 S. 85a.
[27] ZSR Bd. 41 S. 270a.
[28] ZSR Bd. 41 S. 267a.
[29] ZSR Bd. 41 S. 271a.
[30] ZSR Bd. 41 S. 274a.

nationales Recht, so wird ein juristisches Band von großer Bedeutung zerschnitten.»

Sieht man näher zu, waren die Meinungsverschiedenheiten schon im Jahre 1922 nicht allzu groß.

Mit Recht wurde die Aufgabe der Einführung in das Privatrecht nicht der Enzyklopädie vorbehalten. Eine Vorlesung wie diese Enzyklopädie, die im ersten Semester gehört werden sollte, in welcher der Dozent sozusagen nichts voraussetzen darf, kann nicht mehr als allgemeine Überblicke öffnen. Sie muß sich notgedrungen mit dem Elementaren begnügen, wenn sich der Student nicht schon in dem ersten Semester vor scheinbar unüberwindliche Schwierigkeiten gestellt sehen soll, die ihm von Anfang an jede Freude an seinem Studium nähmen.

Eine erste Annäherung an die ihm völlig fremde zivilrechtliche Problematik kann ihm nur eine historische Vorlesung bieten, die ihm aus kulturgeschichtlichen, das Interesse in natürlicher Weise weckenden Zusammenhängen heraus die Entwicklung einer Rechtsordnung und damit auch einer Zivilrechtsordnung von ihren ersten Anfängen an zeigt. Daß hiefür die römisch-rechtlichen Institutionenvorlesung besonders geeignet erscheint, haben mir alle Studenten, mit denen ich mich darüber unterhielt, bestätigt. Aber sie kann, was die Vermittlung der zivilrechtlichen Grundlagen anbelangt, im Hinblick auf ihre umfassendere rechtsgeschichtliche Funktion nur eine Annäherung an die zivilrechtlichen Begriffe bewirken. Die Vertiefung der Grundbegriffe muß eine andere Vorlesung übernehmen.

Heikler ist die Frage, ob die Vermittlung der allgemeinen zivilrechtlichen Grundlagen in Verbindung mit den Vorlesungen über das geltende Zivilrecht erfolgen soll, wie dies Bundesrichter Oser vorschlug. Das Ziel kann, darüber besteht kein Zweifel, auf diesem Wege erreicht werden. Vom didaktischen Standpunkt aus ist dieser Weg recht beschwerlich, und zwar für den Dozenten wie für den Studenten. Die allgemeinen

Grundlagen müßten an die Spitze der Vorlesungen über das geltende Recht gestellt werden. Die Grundlagen der einzelnen Teilgebiete wären abschnittweise darzustellen. Der Erfolg müßte sein, daß diese Vorlesung über das geltende Privatrecht zu einer eigentlichen Mammutvorlesung sich auswachsen würde, daß die Studenten semesterlang fast nur einen Dozenten zu hören bekämen und daß bei genügender Vertiefung der allgemeinen Lehren das geltende Recht zu kurz käme. Vor allem aber bestünde die Gefahr, daß der Überblick verlorenginge und daß, was eisernes Rüstzeug sein sollte, sich von der Fülle des übrigen Stoffes nicht genügend abzuheben vermöchte. Gerade das aber ist der Zweck der zivilrechtlichen Grundlagenvorlesung: dem Studenten Grundbegriffe, Entwicklungslinien, Bewertungsgrundsätze zu vermitteln, die er in ihrer ganzen Grundsätzlichkeit erkennt. Die Erfahrung zeigt immer wieder, daß, wenn der Student selbständig arbeiten soll, ihm diese Grundlagen fehlen und er von sachlichen Erwägungen in rein gefühlsmäßige angebliche Billigkeitsüberlegungen abgleitet.

Darum bin ich überzeugter Anhänger einer besonderen zivilrechtlichen Grundlagenvorlesung. — Soll sie auf römisch-rechtlicher, auf modernrechtlicher oder auf einer allgemeinen Basis aufgebaut sein?

Eine Einigung sollte zunächst leicht sein über den einen Punkt, daß die Grundlagenvorlesung nicht mit der römisch-rechtlichen und gemeinrechtlichen Entwicklung abschließen darf, sondern die Brücke zum geltenden Recht schlagen muß. Sonst versteht der Studierende nicht, warum ihm dieser große Stoff überhaupt vermittelt wird. Ebenso klar ist, daß sie sich nicht mit den modernrechtlichen Verhältnissen allein beschäftigen darf, weil ohne entwicklungsgeschichtliche Fundierung der Sinn des modernen Rechtes nicht verstanden werden könnte. Und wenn die Entwicklung in ihrer Gesamtheit bis zum modernen Recht verfolgt wird, ist auch das selbstverständlich, daß nicht nur die eine Wurzel,

die römisch-rechtliche, bloßgelegt werden soll, sondern auch die deutschrechtlichen und die spezifisch schweizerischen Zusammenhänge aufgedeckt werden müssen. Daß dabei für erhebliche Teile das Schwergewicht auf der römisch-rechtlichen Entwicklung liegen wird, ergibt sich aus dem überwiegenden Einfluß des römischen Rechtes auf gewisse besonders bedeutende Teilgebiete.

So betrachtet, hätte die zivilrechtliche Grundlagenvorlesung folgenden Anforderungen gerecht zu werden:

a) Sie muß die für das geltende Recht maßgebenden Grundlagen darstellen, und zwar
b) in ihrer Entwicklung aus den verschiedenen vergangenen Rechtsordnungen bis in die neue Zeit.
c) Dem Einfluß des römischen Rechtes auf das geltende Recht angepaßt, ist dieser Entwicklungskomponente die entsprechende Bedeutung beizumessen, aber nicht in einer einseitigen, die deutschrechtliche und die typisch schweizerische Entwicklung vernachlässigenden Weise.

Inhaltlich stelle ich mir vor, daß diese Grundlagenvorlesung umfassen soll:

a) Die eigentlichen begrifflichen Grundlagen, und zwar:
b) auf Grund einer Dogmengeschichte, die wertend und bewertend das darstellt, was bis in die geltende Gesetzgebung von Bedeutung geblieben ist, wobei
c) der Zweck nur erreicht werden kann, wenn in sorgfältiger Auswahl der Stoff auf das wirklich Grundsätzliche beschränkt wird.

Wer soll diese Vorlesung halten? — Sicher der Rechtshistoriker, und nicht der Dogmatiker. Wir dürfen es ruhig

zugeben, daß die Überfülle des Stoffes es unmöglich erscheinen läßt, daß der Vertreter des modernen Rechtes die Entwicklungsgeschichte bis in ihre Anfänge beherrschen kann. Lehrer, die auf allen Gebieten gleich Wesentliches zu sagen haben, sind seltene Ausnahmen. Auf solche Ausnahmen darf eine allgemeine Studienordnung nicht aufgebaut werden. Am nächsten liegt wohl heute noch, daß der romanistisch gebildete Lehrer die verantwortungsvolle Aufgabe übernimmt. Es ließe sich aber sehr wohl denken, daß auch der umfassend gebildete, mit dem römischen Recht vertraute Germanist ihr gerecht zu werden vermag. Im wesentlichen ist das nicht eine grundsätzliche, sondern eine Personenfrage.

Die Ökonomie der Lehrtätigkeit aber verlangt auf jeden Fall, daß die Vorlesung nicht mehr als eine Grundlagenvorlesung sei und daß stofflich all das ausgeschaltet wird, was mit dem geltenden Recht keine Berührungspunkte mehr hat oder entwicklungsgeschichtlich nicht besonders wertvoll ist. So wird es möglich sein, in einer konzentrierten Vorlesung zu zeigen, was jeder Zivilrechtler an Grundlagen absolut nötig hat, und es wird beim Studenten der Eindruck vermieden, es werde ihm aus bloßer Traditionsgebundenheit das Studium eines Stoffes aufgezwungen, der mit seinem künftigen Beruf nur lose, für ihn nicht erkennbare Zusammenhänge aufweist. Der Vertreter des modernen Rechtes aber kann seine Vorlesung entsprechend konzentrieren und voraussetzen, daß jene allgemeinen zivilrechtlichen Grundlagen vorhanden sind. Das macht allerdings erforderlich, und daran fehlt es heute noch manchenorts, daß die Lehrer der zivilrechtlichen Grundlagen und die Dozenten des modernen Rechtes sich über die Stoffverteilung einigen. Nur dann werden sich Überschneidungen, wie sie heute noch in größtem Ausmaße bestehen, vermeiden, die angestrebte Einsparung in der zeitlichen Inanspruchnahme erreichen und dem Studenten die erforderliche Freizeit für selbständige Arbeit gewinnen lassen.

Ist es tragbar, auch die Rechtsphilosophie als obligatorische Grundlagenvorlesung zu erklären?

Die Wünschbarkeit wird allgemein zugegeben. Bedenken wurden geäußert, ob diese Disziplin an den schweizerischen Fakultäten auf eine genügende Tradition aufbauen könne und ob die erforderlichen kompetenten Lehrkräfte vorhanden seien. Auch in dieser Hinsicht hat die neuere Entwicklung bessere Abklärung gebracht. Die Rechtsphilosophie wird in vermehrtem Maße gepflegt, und wo sie nicht gelesen wird, sind unseres Wissens Vorbereitungen im Gange, ihr den ihr zukommenden Platz frei zu machen. Keine Vorlesung ist besser geeignet, jenen utilitaristischen Tendenzen entgegenzutreten als die Rechtsphilosophie. Keine Vorlesung verschafft besser jene allgemeinen Erkenntnisse, die das Recht nicht als etwas Gegebenes erscheinen lassen, sondern uns immer wieder vor die Frage stellen, was ist das Recht, wie soll es sein, wenn es seine Aufgabe in der menschlichen Gemeinschaft soll erfüllen können[31]. Und schließlich gehört die Rechtsphilosophie zu jenen besonders wertvollen Vorlesungen, die ihrem Wesen nach die Zusammenhänge zwischen den verschiedenen Disziplinen aufdeckt. «Unsere Wissenschaften verlaufen senkrecht nebeneinander in Parallelen, die sich erst in der Unendlichkeit schneiden. Wir brauchen Fächer, die waagrecht die Senkrechte überschneiden[32].»

II. Die Vorlesungen über das geltende Recht

So notwendig Grundlagenvorlesungen wegen ihrer allgemeinbildenden und didaktischen Bedeutung sind, sowenig darf doch verkannt werden, daß die Vorlesungen über das geltende Recht das Kernstück einer modernen Studienordnung sein müssen und daß sie vor allem geeignet sind, lebendiges Interesse bei der im allgemeinen doch recht realistisch eingestellten Studentenschaft zu wecken.

---

[31] Burckhardt, ZSR Bd. 41 S. 13a.

[32] Becker, a.a.O. S. 9.

So ist selbstverständlich, daß unter den Zwang des Obligatoriums fallen:

das geltende Privatrecht (Zivilgesetzbuch, Obligationenrecht und Handelsrecht),

das öffentliche Recht im engeren Sinne (das heißt Staatsrecht und Verwaltungsrecht), wobei besondere Spezialgebiete, wie zum Beispiel Steuerrecht, zwar in der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Vorlesung grundlegend dargestellt, im übrigen aber nichtobligatorischen Spezialvorlesungen vorbehalten bleiben sollen,

das Strafrecht

und endlich das Prozeßrecht.

Das Völkerrecht: Soll es aus dem Scherbenhaufen, den der Krieg zurückgelassen hat, zu neuem Leben erweckt werden? Wer der Jugend den Glauben an eine bessere Zukunft, an eine Wiederkehr einer tragenden internationalen Rechtsordnung erhalten will, muß diese Frage bejahen; wäre es auch nur in dem Sinne, daß jeder Studierende eine zusammenfassende Vorlesung gehört haben muß, wie sie seinerzeit Max Huber neben der allgemeinen völkerrechtlichen Vorlesung in Zürich gehalten hat.

Das gleiche gilt schließlich für das internationale Privatrecht, dem meines Erachtens als Abschlußvorlesung auf dem Gebiete des Privatrechtes die allergrößte Bedeutung zukommt.

III. Historische und rechtsvergleichende Vorlesungen

Ohne die historische Erklärung ihrer Entstehung ist das wirkliche Verständnis einer Rechtsordnung nicht denkbar. Im Verein mit der Rechtsphilosophie verdanken wir ihr die tiefsten Einblicke in das Wesen des Rechtes. Sie bewahrt uns vor der aus der einseitig dogmatischen Betrachtungsweise fließenden Gefahr der unfruchtbaren Begriffsjurisprudenz[33]. «Sie öffnet das Verständnis für das

[33] Mutzner, Vom Wert der Rechtsgeschichte. Akademische Antrittsrede, gehalten am 17. Mai 1919, S. 9.

Relative, Bedingte in allen gesetzlichen Entwicklungen, während die Dogmatik das Rationale darin verwertet[34].» Sie erst gibt die Grundlage für die Wertung des geltenden Rechtes und die kritische Einstellung in Fragen der Auslegung des geltenden Rechtes. Wird sie ergänzt durch die Rechtsvergleichung, die Vergleichung geltender Rechtsordnungen anderer Staaten, weitet sich der Blick über das Bestehende hinaus in das Gebiet des Erstrebenswerten, womit sie zu einer maßgebenden Grundlage für alle organische Weiterbildung des Rechtes wird. Und schließlich vergessen wir nicht die kulturgeschichtliche Bedeutung der historischen Fächer: «Im Gegensatz zu der Auffassung des Naturrechtes wissen wir heute, daß nicht nur die Gestalt der menschlichen Gemeinschaft unter dem Einfluß der wechselnden Lebensbedingungen sich unablässig ändert, sondern daß auch das Recht, in Anpassung an die veränderten Verhältnisse, einer fortwährenden Umbildung unterliegt. Die ethischen Auffassungen, die politischen und wirtschaftlichen Faktoren eines jeden Zeitalters stellen immer wieder neue Anforderungen an die Rechtsbildung. Die Kenntnis dieser Faktoren ist daher für das Verständnis des Rechtslebens einer Epoche notwendig, wie umgekehrt das Rechtsleben auch wiederum Rückschlüsse zuläßt auf die ethischen, politischen und wirtschaftlichen Bedürfnisse, die in der Rechtsordnung ihren energischen Ausdruck gefunden haben. So tritt denn auch die Rechtsgeschichte aus ihrer Isoliertheit heraus und wird zu einem wichtigen Teile der Kulturgeschichte. Und wie die Gegenwart nur eine Etappe bildet in der allgemeinen Kulturentwicklung, so ist auch das heute geltende Recht nur als eine Etappe im ewigen Werdegang der Dinge aufzufassen[35].»

---

[34] Burckhardt, ZSR Bd. 41 S. 22a.
[35] Mutzner, a.a.O. S. 8.

IV. Ergänzende Vorlesungen

Unter ihnen nimmt die *Nationalökonomie* eine überragende Stellung ein. Ihr Obligatorium sollte in allen Studienordnungen vorgeschrieben werden. Der Student der Rechte soll nicht nur die rechtliche Regelung des sozialen Lebens kennen, sondern auch verstehen können, welchen wirtschaftlichen Bedürfnissen diese rechtliche Regelung dient, was für Vorstellungen bei ihrer Bildung bestanden haben, welche wirtschaftlichen Wirkungen auf die soziale Gemeinschaft von ihnen ausgehen[36]. Immerhin kann vom Studenten der Rechte nicht erwartet werden, daß er den gesamten Stoff in sich aufnehme. Der Besuch einzelner nationalökonomischer Vorlesungen nach freier Wahl des Studierenden vermag aber nicht umfassende volkswirtschaftliche Grundlagen zu verschaffen. Es drängt sich daher die Einführung einer stofflich auf das Wesentliche beschränkten Spezialvorlesung für Juristen auf, die ihnen die Beziehung von Recht und Wirtschaft im allgemeinen und als Ergänzung der handelsrechtlichen Vorlesungen die besonderen wirtschaftlichen Zusammenhänge und die finanziellen Grundlagen der Unternehmungen des Handels, der Industrie und des Gewerbes aufzuzeigen hätte.

Zu den ergänzenden Pflichtfächern rechne ich weiter eine den Bedürfnissen der Juristen angepaßte Vorlesung über die Grundlagen der Buchführung und Bilanzkunde. Es ist nur einem kleinen Teil der Absolventen der Universität möglich, sich nachträglich in diese Gebiete einzuarbeiten, und immer wieder begegnen wir Juristen, die nicht in der Lage sind, eine Bilanz zu lesen oder, wenn es sich um die Prüfung einer Buchhaltung handelt, auch nur dem Sachverständigen die Fragen zu stellen, die die Abklärung eines buchhalterischen Tatbestandes bedingen.

Andere ergänzende Vorlesungen obligatorisch zu erklären, wie zum Beispiel Soziologie und Psychologie, dürfte den Rahmen des Tragbaren sprengen. Schon so droht die Reihe der als obligatorisch vorgesehenen Vorlesungen

[36] Wieland, a.a.O. S. 450 ff.

die guten Vorsätze hinsichtlich der Beschränkung des Stoffes zunichte zu machen. Um so entschiedener ist daran festzuhalten, daß die obligatorisch erklärten Vorlesungen in der Stoffwahl auf allgemeinen Überblick und Vertiefung hinsichtlich wesentlicher Grundprobleme begrenzt werden und daß die Vertreter des einzelnen Fachgebietes im Hinblick auf das Gesamtziel sich bescheiden müssen.

Wir werden im übrigen zu zeigen versuchen, daß das Obligatorium einer Vorlesung sich nicht mit dem Examensstoff zu decken braucht. Das schließt allerdings die Gefahr in sich, daß das Obligatorium auf dem Papier bleibt und die Vorlesung, die nicht Examensfach ist, nicht besucht oder jedenfalls nicht verarbeitet wird. Dieser Gefahr kann teilweise begegnet werden, wenn zum Obligatorium der Vorlesung das Obligatorium der entsprechenden Übung hinzutritt, die dem künftigen Examinator den persönlichen Kontakt mit dem künftigen Kandidaten vermittelt.

Dritter Abschnitt

Die Methode der Stoffvermittlung und des Studiums

Wie ich mir die Stoffvermittlung in den Hauptvorlesungen denke, habe ich im Zusammenhang mit der Frage nach dem Studienziel hervorgehoben. Die Beschränkung auf die Darstellung der Grundlagen, der leitenden Ideen, der wesentlichen Zusammenhänge, die Vertiefung durch die eingehende Behandlung besonders wichtiger Probleme scheint mir die wesentlichste Voraussetzung für die Bewältigung des Stoffproblems zu sein[37].

Auf den Überblick können wir nicht verzichten, wenn nicht das Verständnis der Zusammenhänge und der gegenseitigen Abhängigkeit der einzelnen Institutionen verlorengehen soll. Kein noch so einfacher Fall berührt nur ein einzelnes Stoffgebiet. Das alltäglichste Kaufgeschäft kann

[37] Fleiner, Sonderabdruck aus den Verhandlungen des XXXII. Deutschen Juristentages, Bd. I S. 306.

in seiner juristischen Bedeutung nur erfaßt werden, wenn der Zusammenhang zwischen den obligationenrechtlichen Bestimmungen und den sachenrechtlichen Normen klargestellt ist.

Eine eingehende Behandlung des gesamten Stoffes, ganz abgesehen davon, daß sie das Aufnahmevermögen des Durchschnittsstudenten weit übersteigen würde, ist praktisch unmöglich. Eine gleichmäßige Behandlung des gesamten Stoffes unter durch die Knappheit der Zeit bedingtem Verzicht auf Vertiefung wäre das Allerschlimmste, weil sie zur Oberflächlichkeit und zu reiner Gedächtnisarbeit erzöge und jedes tiefere Interesse ertöten müßte.

So bleibt nur die angedeutete Lösung, die allerdings an die Stoffdisposition des Lehrers die größte Anforderung stellt. Ihr Vorteil ist augenfällig: Das Wesentliche wird nicht vom Unwesentlichen überdeckt; die Vorlesungen können zeitlich knapper sein; der Student gewinnt Zeit zu Lektüre und selbständiger Arbeit. Das aber ist der größte Mangel des heutigen Studienbetriebes, daß viele Studenten zwar im allgemeinen regelmäßig in den Auditorien sitzen, mehr oder weniger aufmerksam zuhören, sehr viel aufschreiben, aber häufig erst mitzuarbeiten beginnen, wenn das Examen vor der Türe steht. Wen könnte es wundern, daß diesen Studenten das Interesse erst in den obersten Semestern aufgeht, wenn sie schon in den Examensvorbereitungen stehen und nicht mehr Zeit haben, auf andere Weise als durch gedächtnismäßiges Einpauken den Examensstoff aufzunehmen. Man kann diesen Mangel nicht deutlicher feststellen, als wenn man im Examen nach der Art frägt, wie die Stoffkenntnis erworben wurde, wer über das oder jenes Gebiet Maßgebendes geschrieben habe, wo das Rüstzeug für die Lösung dieses oder jenes Problemes zu finden sei. Es ist deprimierend, wie häufig sich die Feststellung ergibt, daß Vorlesungshefte und etwa noch das eine oder andere Kompendium die fast ausschließliche Lektüre darstellten.

Mit der Beschränkung und Konzentration der Hauptvorlesungen allein ist allerdings für jene Studierenden nichts getan, die sich nicht aus eigenem Antrieb an die Arbeit machen. Eine der wichtigsten Aufgaben ist es darum, diese Mitarbeit durch Hinweise auf die in Betracht kommende Literatur anzuregen, aber nicht durch möglichst umfassende, vollständige Literaturangaben, die im Kollegheft zwar verankert, aber auch begraben werden. Zum Wesentlichsten gehört auch hier die Beschränkung, die Hervorhebung einzelner für den Studenten besonders geeigneter Literaturerzeugnisse unter Angabe ihrer Bedeutung und ihres Wertes. Wer sich begnügt, eine Flut von Literatur zu zitieren, muß sich nicht wundern, wenn nichts gelesen wird oder wenn der besonders Wissensdurstige aus dem Überfluß gerade das herausgreift, was für seine Lektüre ungeeignet ist und das geweckte Interesse wieder erlöschen läßt. Das gilt auch für die Hinweise auf die Judikatur. Wenige grundsätzliche Urteile hervorzuheben, die Diskussionsgrundlage zu besprechen, die Entwicklungstendenzen aufzudecken, weckt auch im Durchschnittsstudenten das Interesse für diese Art der Lektüre. Sie führt ihn zu aktuellen Problemen typischer Art. Vollständigkeit der Dokumentation aber hätte die gleiche Folge wie die vollständige Zitierung der Literatur.

Das beste Mittel, zur Mitarbeit anzuregen, ja sie zu erzwingen, sind die Übungen und Seminarien[38]. Mit Recht wurde ihnen schon in der Diskussion von 1922 eine besondere Beachtung geschenkt. Jede Hauptvorlesung muß entweder durch eine mit ihr verbundene oder eine obligatorische im nächsten Semester an den vorgetragenen Stoff anschließende Übung ergänzt werden. Dazu sollen für die obersten Semester eigentliche Seminarien treten, in denen der Lehrer nicht mehr auf der Lehrkanzel steht, sondern am gleichen Tisch mit einer be-

[38] «Übungen» als allgemeine Übungen und «Seminarien» als Zusammenarbeit des Dozenten mit einer beschränkten Zahl von Studenten verstanden.

schränkten Zahl von Schülern sitzt und sich für die Arbeit auf ihrem besondern Interessengebiet zur Verfügung stellt. Vieles ist in dieser Hinsicht geschehen, mehr bleibt aber noch zu tun.

Ihre volle Bedeutung gewinnen die Übungen nur dann, wenn sie systematisch aufgebaut sind, wenn sie, der Vorlesung folgend, Hauptprobleme herausgreifen. Dabei scheint mir didaktisch vor allem wichtig, daß hinsichtlich der Schwierigkeit der zu behandelnden Fälle vom Einfachen zum Komplizierten fortgeschritten wird. Es muß zunächst darauf Bedacht genommen werden, den Studenten zu ermutigen. Er soll vorerst davon überzeugt werden, daß er etwas kann, daß seine Kräfte zur Lösung eines Problems ausreichen. Wenn wir uns an unsere eigene Studentenzeit erinnern, wissen wir von den Enttäuschungen, die wir in den ersten Semestern erlebten, wenn ein Problem nicht eindeutig gelöst werden konnte, wenn die Rechnung nicht aufgehen wollte, wenn Zweifel am Ergebnis blieben; Zweifel am eigenen Können, Zweifel an der Tauglichkeit der Rechtsordnungen waren die notwendigen Folgen. Darum die Forderung nach vermehrten Anfängerübungen und nach stufenweiser Steigerung der Anforderungen in der einzelnen Übung selber. Die Übungen für Fortgeschrittene müssen dann selbstverständlich auch die Schwierigkeiten der Rechtsanwendung zeigen, und der Student in den höheren Semestern wird gerne an einem Kampf der Meinungen teilnehmen und sich davon überzeugen lassen, daß die Mannigfaltigkeit der Erscheinungen verschiedene Auffassungen über die Richtigkeit einer Lösung zulassen. Der Anfänger aber verträgt die Unsicherheit nur schwer.

Den Hauptzweck erreichen diese Übungen so lange nicht, als die Teilnehmerzahl nicht eine reduzierte ist. In Übungen mit 100 und mehr Teilnehmern bleibt die Zahl der Statisten notgedrungen eine unverhältnismäßig große. Die Befangenheit ist unvermeidlich, und praktisch ist es nicht möglich, auf die einzelnen und ihre Auffassungen genügend einzugehen. An den großen Universitäten ist

darum die gleichzeitige Abhaltung von Übungen über das gleiche Stoffgebiet ein Haupterfordernis.

Diese Überlegungen erschließen ein besonderes Arbeitsgebiet für den akademischen Nachwuchs und die Seminarassistenten. Was die im allgemeinen zu große Inanspruchnahme der Professoren ausschließt, würde durch die Mitarbeit der Privatdozenten und der Assistenten möglich: Die Beratung der Studenten bei der Bearbeitung von Seminaraufgaben, bei der Auswahl der Lektüre, in Fragen der Arbeitsmethode, des Quellenstudiums und ganz allgemein in der Verwendung des gelehrten Apparates. Dazu käme speziell für die Privatdozenten eine Sonderaufgabe von größter Bedeutung: Sie hätten die Bildung kleiner Arbeitsgruppen unter den Studenten zu fördern, die Tätigkeit in diesen Gruppen anzuregen und zu leiten, woraus sie selber die größte Förderung und die Studenten jene längst geforderte Gelegenheit gewännen, in kleinem Kreise, nicht gehemmt durch die Autorität eines Professors und nicht gehemmt durch Befürchtungen, sich der Kritik einer großen Hörerzahl auszusetzen, frei zu diskutieren.

Zum Obligatorium der Übungen selbst sollte ein Obligatorium hinsichtlich der Ausarbeitung schriftlicher Arbeiten und mündlicher Referate treten in der Weise, daß der Kandidat, der sich zum Examen anmeldet, sich über die erfolgreiche Bearbeitung einer gewissen Mindestzahl von Seminaraufgaben auszuweisen hätte. Nur derjenige wird zu intensiver Mitarbeit herangezogen, der sich schriftlich oder in der exponierten Stellung eines Referenten zu äußern hat. Für ihn ist es unvermeidlich, die Literatur, die Judikatur zu konsultieren; ihm geht die Möglichkeit verschiedener Auffassungen auf; er sieht sich unvermittelt in jene Kampfstimmung versetzt, die zu besonderem Einsatz führt, und schließlich, und das ist das Hauptziel, wird er zu jener Verbundenheit mit der Problematik geführt, die all das widerlegt, was von der Sprödigkeit des Stoffes und der Schwierigkeit und Trocken-

heit des juristischen Studiums immer wieder gesagt und geschrieben wird.

Die Dankbarkeit des Studenten für die Arbeit des Dozenten im Seminarbetrieb ist denn auch ein Positivum, das selbst der Skeptiker (es sollte unter den Lehrern zwar keine geben) wird anerkennen müssen. Ja die Studenten wären vielfach geneigt, die systematischen Vorlesungen hinter die Übungen zurücktreten zu lassen. Sicher zu Unrecht. Eine Nachahmung der Methode amerikanischer Rechtsschulen, deren Stoffvermittlung zu einem großen Teil auf kasuistischen Besprechungen aufgebaut ist, wäre keineswegs wünschenswert. Von der Kasuistik zum System zu gelangen, ist ein außerordentlich zeitraubendes Unterfangen. Die Entscheidung des Einzelfalles aus den Grundgedanken und dem Zusammenhang des Gesetzes (für den kontinentalen Juristen selbstverständliches Erfordernis) ist erst möglich, wenn diese Grundgedanken und Zusammenhänge geistiger Besitz sind.

Vierter Abschnitt

Die Ausgestaltung der Examina

I. Das Problem des Zwischenexamens

1. Das entlastende Zwischenexamen

Das Problem des Zwischenexamens stellt sich für die verschiedenen schweizerischen Fakultäten in sehr verschiedener Weise. Unsere welschen Fakultäten haben das System des Zwischenexamens sehr weit ausgebaut. Die juristischen Fakultäten Zürich, Bern, Basel[39] kennen kein Zwischenexamen als Voraussetzung für die Erlangung eines akademischen Grades. Bern hat es für die Erlangung des Titels eines Fürsprechers längst eingeführt.

---

[39] Basel will gleichzeitig mit dem Lizentiat die Promotionsordnung durch Einführung eines fakultativen Vorexamens, dessen Regelung einem besonderen Reglement vorbehalten ist, ergänzen. Als Interimsmaßnahme wurde das fakultative Vorexamen für die Kriegszeit eingeführt.

Es kann nicht Sache des deutschsprachigen Referenten sein, dazu Stellung zu nehmen, ob jenes in der welschen Schweiz verbreitete System mehrerer Zwischenexamen ein ideales ist oder nicht. Es würden ihm dazu die Einblicke in die praktischen Erfahrungen, die unsere welschen Kollegen mit ihrem Examensplan gemacht haben, fehlen. So ergibt sich eine Beschränkung der Überlegungen auf die Frage der Einführung von Zwischenexamen an den deutschschweizerischen Fakultäten.

Das Problem ist vielleicht dasjenige, das unsere Studenten am meisten beschäftigt. Zahlreich sind die Eingaben, in denen die Studentenschaften die Einführung solcher Zwischenexamen anregten. Allerdings gingen diese Vorschläge teilweise nicht auf die eigentliche Grundfrage der Einführung oder Nichteinführung eines Zwischenexamens zurück, sondern behandelten nur die Frage der Einführung einer besonderen Art, nämlich eines entlastenden Zwischenexamens. Es sei ein Examen einzuführen, um Stoffgebiete vorwegzunehmen, die bisher in den Schlußexamen geprüft wurden; das Stoffproblem müsse nicht nur hinsichtlich der Vorlesungen und Übungen, sondern auch hinsichtlich der Examensordnung gelöst werden; die Prüfungen über den gesamten Examensstoff in der Schlußphase führe zu einer Überlastung des Studenten; was bei den Medizinern längst schon eingeführt sei, solle auch bei uns verwirklicht werden.

Daß dieses Stoffproblem auch für die Ausgestaltung des Examens besteht, erkennt, wenn auch von einem anderen Gesichtspunkte aus, auch der Prüfende, der in der verhältnismäßig kurzen für die Prüfung im einzelnen Fach zur Verfügung stehenden Zeit Wissen und Verstehen auf einem umfassenden Stoffgebiet abklären soll. Er kennt das Unbehagen, das in Zweifelsfällen die positive oder negative Entscheidung auslöst, die auf Grund einer zeitlich viel zu knapp bemessenen Prüfung zu fällen ist.

Aber das Problem ist ein anderes für das medizinische, ein anderes für das juristische Examen. Die Frage ist,

ob es auch für uns eigentliche propädeutische Fächer gebe, die, wie Botanik, Zoologie, Anatomie, Physik des medizinischen Studienganges, unbeschadet vorweggenommen werden können.

Wer das entlastende juristische Zwischenexamen vorschlägt, gerät in Verlegenheit, sobald nach den Fächern gefragt wird, die im Vorexamen «erledigt» werden sollen. Der Student schlägt in der Regel die historischen Disziplinen vor und denkt dabei vor allem an das römische Recht. Der Dozent, aber auch der Absolvent, der die erforderliche Distanz von den Mühen des Examens gewonnen hat, lehnt überwiegend diese «Erledigung» der historischen Disziplinen ab. Ist die historische Vorlesung Entwicklungsgeschichte, die bis in das geltende Recht hinein dringt und mit ihm organisch verbunden wird, wie ich dies gefordert habe, ergibt sich das Verständnis für die Geschichte und für das geltende Recht erst aus dem abschließenden Überblick. Die volle Bedeutung der schweizerischen Rechtsgeschichte geht dem Studenten erst auf, wenn er auf Grund des geltenden Rechtes die gesamte Entwicklung zu überblicken vermag. Das gleiche gilt für die deutsche Rechtsgeschichte, das gleiche für die Geschichte des römischen Rechtes. Die Erfahrung zeigt denn auch, daß die wichtigste Funktion der historischen Vorlesung, die auf Vergleichung gestützte Wertung des geltenden Rechtes, sich erst in den obersten Semestern auswirkt. Vor allem wird dies deutlich in den historischen Übungen, die immer häufiger vor Abschluß des Studiums besucht oder wieder besucht werden. Erst in dieser Phase ist es möglich, Entwicklungstendenzen von Anfang an bis in unsere Zeit zu verfolgen und die aus dieser Entwicklung sich ergebenden Bewertungsprobleme zu verarbeiten. Es ist darum ganz ausgeschlossen, die historischen Vorlesungen zu propädeutischen Disziplinen zu degradieren.

Das gleiche gilt der Natur der Sache nach für das Stoffgebiet der Vorlesungen über das geltende Recht und für die Ergänzungsvorlesungen. Um nur ein Beispiel aus

diesem letztgenannten Stoffgebiet herauszugreifen: Volkswirtschaftliche Vorlesungen können in ihrer wichtigsten Bedeutung nicht voll ausgewertet werden ohne die Erkenntnis ihrer Zusammenhänge mit dem geltenden Recht, etwa dem Handelsrecht.

Und was schließlich die Grundlagenvorlesungen anbelangt, so ist es überhaupt ausgeschlossen, das geltende Recht im Schlußexamen zu prüfen, ohne auf jene Fundamente zurückzugreifen.

Ein Zwischenexamen im Sinne einer Entlastung des Schlußexamens sollte darum meines Erachtens nicht in Betracht gezogen werden.

2. Das Zwischenexamen als Ausweis über die Beherrschung der Grundlagen

Die Ablehnung des entlastenden Zwischenexamens bedeutet nicht die Ablehnung des Zwischenexamens überhaupt.

Vom oben entwickelten Grundgedanken ausgehend, daß für das fortschreitende Studium jeweils die entsprechenden Grundlagen geschaffen werden sollen, auf die die Darstellung des geltenden Rechtes aufzubauen ist, drängt sich die Einführung eines Examens auf, das den Studenten zwingt, nicht nur die Grundlagenvorlesungen rechtzeitig zu hören, sondern auch ihren Stoff rechtzeitig zu verarbeiten. Der von Anfang an zielbewußte Studierende hat allerdings diesen Zwang nicht nötig. Der Durchschnittsstudent dagegen — und für ihn ist ja die Studienordnung aufzustellen — würde sich ihm mit erheblichem Nutzen unterziehen. Im dritten oder vierten Semester müssen diese Grundlagen vorhanden sein, wenn der den oberen Semestern vorbehaltene Stoff mit dem erforderlichen Verständnis soll aufgenommen werden können. Das liegt im ureigensten Interesse des Studenten. Derjenige, dem jene Grundlagen fehlen, wird in immer vermehrtem Maße dazu verurteilt sein, die weiteren Vorlesun-

gen einfach nachzuschreiben, ohne den Zugang zu der neuen Problematik zu finden. Es tritt notgedrungen jene weitverbreitete Situation ein, daß sich vor dem Studierenden immer neue Stoffmassen anhäufen, die vorerst gewissermaßen nur deponiert und eingelagert, nicht aber verarbeitet werden. Daß darob das Interesse am neuen Stoff erlahmen muß, ist selbstverständlich.

Der Dozent, der nicht einfach hierüber hinweggeht, fühlt sich verpflichtet, in jeder Vorlesung über das geltende Recht jene Grundlagen wieder neu aufzubauen, die an sich knappe Zeit zu einem wesentlichen Teil jenen Gebieten zu opfern, die von den Vertretern der Grundlagenvorlesungen schon bearbeitet worden sind. Selbstverständlich verlangt jedes Fortschreiten die Aufzeigung der Anknüpfungspunkte an schon Dargestelltes. Aber dabei sollte es sein Bewenden haben können. So wie die Verhältnisse heute liegen, besteht ein Zwang, immer wieder auf Dinge zurückzugreifen, die selbstverständlicher Besitz der Hörer sein müssen. Man denke an eine Sachenrechtsvorlesung, in der der Begriff der Sache, des Bestandteiles, der Zugehör, des Eigentums und der beschränkten dinglichen Rechte im Elementaren wieder entwickelt werden muß, statt daß die Besonderheiten einer modernen Ordnung des Sachgüterverkehrs mit der ihrer Bedeutung entsprechenden Vertiefung und den Hinweisen auf ihre praktische Bedeutung behandelt werden können.

Betrachtet man all dies unter dem Gesichtspunkte des Stoffproblems, so ist das eine Zeitverschwendung, die wir uns heute einfach nicht mehr leisten können, die sich vor allem der bescheiden begüterte Student nicht leisten kann. Man vermag einer im Hinblick auf die ökonomischen Verhältnisse der Mehrzahl unserer Studierenden kaum tragbaren Verlängerung unseres Studiums nicht entgegenzutreten, wenn man nicht eine Rationalisierung der Arbeitsmethoden einführt.

Eine andere Überlegung zeitigt das gleiche Ergebnis: die Notwendigkeit der Einführung eines Zwischenexamens

über die Grundlagenbeherrschung. Wir kennen alle jene Klagen über die zu große Zahl der juristischen Berufsanwärter und über ihre ungenügende Vorbildung. Wir wissen aber auch alle, wie schwer es ist, einen Kandidaten, der jahrelang seiner Eltern Unterstützung oder Gelder Dritter in Anspruch genommen hat, vom Zugang zu den juristischen Berufen durch Abweisung im Schlußexamen letzten Endes auszuschließen. Die Einführung eines Zwischenexamens ergäbe die Möglichkeit einer groben Sichtung, die Ausscheidung schlechthin Unfähiger zu einer Zeit, in der noch ohne allzu großen Schaden ein anderer Beruf erwählt werden kann.

Aber viel wichtiger ist, daß die Gefahr des Scheiterns am Schlußexamen durch den Zwang, die Grundlagen rechtzeitig zu erwerben, wesentlich verringert würde. Für den, der rechtzeitig diese Grundlagen aufgenommen hat, ist das weitere Studium leichter, beziehungsreicher, ihm öffnet sich ganz selbstverständlich der Zugang zum aktuellen Problem und damit jene Interessensbasis, die die Mitarbeit zur Selbstverständlichkeit werden läßt. Viele jener tragischen Fälle würden vermieden, in denen an sich begabte Studenten an ihrem Können und ihren Kräften verzweifeln, wenn es gilt, den unübersehbaren Stoff für das Schlußexamen zu verarbeiten.

Nicht zuletzt gäbe das Zwischenexamen jenen, die für die Zukunft der Studierenden eine Mitverantwortung tragen, den Eltern und Lehrern, die Möglichkeit, rechtzeitig einzugreifen und denen den Weg zu weisen, die ihn selber nicht finden.

Und schließlich von einem ganz allgemeinen Standpunkt aus besehen: Der Student würde ein erstes Mal während seines Hochschulstudiums auf eine wenn auch bescheidene Höhe geführt, die ihm einen ersten Überblick erschließt und damit den Wert ernster studentischer Arbeit erkennen läßt.

Es ist ein Zwang, den wir ausüben wollen, wir sind uns dessen bewußt, aber es ist kein übermäßiger Eingriff in die Studienfreiheit. Nach bestandenem Zwischenexamen kann jeder sein Studium gestalten, wie er will, und jeder seine auswärtigen Semester antreten, dem es die ökonomischen Verhältnisse gestatten. Viele Eltern werden nach diesem ersten Studienausweis sich leichter bereitfinden, die Opfer auf sich zu nehmen, die der Aufenthalt an einer anderen Universität mit sich bringt. Käme hinzu, daß die Anforderungen an ein solches Zwischenexamen in den verschiedenen juristischen Fakultäten ähnlich umschrieben würden, ergäbe sich damit die vermehrte Möglichkeit, daß Studenten der französischen Schweiz, deren Studienordnungen das Zwischenexamen allgemein vorsehen — ohne Semester zu verlieren — zeitweise an deutschschweizerischen Universitäten studieren könnten, so wie die deutschschweizerischen Studenten heute schon in zahlreichen Fällen unsere welschschweizerischen Fakultäten besuchen. Nicht eine Beschränkung, sondern eine Erleichterung der Freizügigkeit wäre die Folge.

Der Zwang soll nicht übersteigert werden. Ein Examen ist ein notwendiges Übel, das den ruhigen Studiengang unterbricht. Für einmal aber kann dieser Nachteil in Kauf genommen werden angesichts der unbestreitbaren Vorteile, die damit für die Förderung der weiteren Studien verbunden sind.

Die Disziplinen, die in diesem Zwischenexamen geprüft werden sollten, ergeben sich aus der Umschreibung der Grundlagenvorlesungen.

Es wäre zu prüfen, ob die allgemeinen Grundlagen, die in der Enzyklopädie vermittelt werden, vorhanden sind.

Es wäre festzustellen, ob die Lehren des allgemeinen Staatsrechtes verstanden worden sind. Vielleicht wäre auch das allgemeine Strafrecht einzubeziehen.

Es wäre endlich zu examinieren über die Beherrschung der zivilrechtlichen Grundbegriffe und der zivilrechtlichen Dogmengeschichte. Die Prü-

fungen auf dem Gebiete der Rechtsgeschichte auf römischer, deutscher und schweizerischer Grundlage wären nach wie vor als Kernstücke dem Schlußexamen vorzubehalten.

3. Die Zwischenexamina nach dem Reglement für die bernischen Fürsprecherprüfungen vom 5. April 1949

Obschon die Diskussion auf die Erlangung akademischer Grade beschränkt werden soll, ist es doch wertvoll, die Entwicklung des Gedankens der Zwischenexamen im Rahmen einer eigentlichen Berufsprüfung zu verfolgen.

Das bernische Reglement für die Fürsprecherprüfungen von 1920 kannte zwei Prüfungen, eine erste propädeutische im eigentlichen Sinne und sodann eine zweite abschließende. Die propädeutische umfaßte abgesehen vom Völkerrecht nur historische Fächer.

Das Reglement von 1936 sah immer noch zwei Prüfungen vor, weitete aber den Stoff der ersten (nach sechssemestrigem Studium abzuschließenden) wesentlich aus. Die mündliche Prüfung umfaßte:

a) Grundzüge des römischen Rechts.
b) Grundzüge des deutschen Rechts, mit Einschluß der schweizerischen und bernischen Rechtsgeschichte.
c) Allgemeines Strafrecht.
d) Allgemeines Staatsrecht, Völkerrecht und Kirchenrecht.
e) Geltendes Personen- und Familienrecht.
f) Geltendes Erbrecht.
g) Schweizerisches Obligationenrecht (Art. 1 bis 551 OR).
h) Grundzüge der theoretischen und praktischen Volkswirtschaftslehre.

Die Schlußprüfung (auf die Zeit des Abschlusses eines zweijährigen Praktikums hinausgeschoben) wies als mündliche Examensfächer auf:

a) Geltendes Sachenrecht.
b) Geltendes Handels- und Gewerberecht, mit Einschluß der Spezialgesetze auf dem Gebiete des Obligationenrechtes.
c) Bernisches und eidgenössisches Zivilprozeßrecht.
d) Schuldbetreibungs- und Konkursrecht.
e) Eidgenössisches Staats- und Verwaltungsrecht.
f) Bernisches Staats- und Verwaltungsrecht, einschließlich Steuerrecht.
g) Eidgenössisches und bernisches Strafrecht.
h) Eidgenössisches und bernisches Strafprozeßrecht.

Das neue Reglement von 1949 sieht drei Prüfungen vor, und zwar enthält es insoweit eine Annäherung an die von mir vertretene Auffassung, als es nunmehr eine nach dem dritten Semester abzulegende eigentliche Vorprüfung einführt, wobei das geltende Recht aus dem Prüfungsstoff schlechthin ausgeschlossen wird. Das Schwergewicht liegt, wie ich es für das akademische Zwischenexamen vorschlug, auf dem Gebiete der Rechtsgrundlagen.

Es wird geprüft über:

a) Allgemeines Strafrecht.
b) Allgemeines Staatsrecht, Völkerrecht und Kirchenrecht.
c) Allgemeine Rechtslehre.
d) Grundzüge der theoretischen und praktischen Volkswirtschaftslehre.

Daneben sind allerdings auch die historischen Vorlesungen Prüfungsfächer dieses ersten Examens, so daß es damit teilweise den Charakter eines entlastenden Propädeutikums gewinnt.

4. Das fakultative Zwischenexamen der juristischen Fakultät der Universität Basel

Seit dem Krieg hat Basel seinen Studierenden die Möglichkeit eingeräumt, aus freien Stücken sich einem Zwischenexamen zu unterziehen, das je nach dem Erfolg im Schluß-

examen berücksichtigt wird. In der neuen Promotionsordnung, die noch der Genehmigung durch die Behörden bedarf, hat die Basler Fakultät den § 1 Abs. 2 wie folgt umschrieben: «Nach einem juristischen Studium von mindestens vier Semestern kann vor der Fakultät ein fakultatives Vorexamen abgelegt werden. Die Fakultät erläßt dafür ein besonderes Reglement.»

5. Zusammenfassung

Der Gedanke des Vorexamens ist an unseren welschen Fakultäten seit alters verwirklicht. Er hat seit langem in die Prüfungsordnungen für die bernischen Fürsprecherprüfungen Eingang gefunden. Eine fakultative Vorprüfung sieht Basel vor. Im Sinne eines nicht entlastenden Vorexamens sollte die Einführung einer solchen Zwischenprüfung heute ohne Bedenken auch da versucht werden, wo sie für die Erlangung akademischer Grade noch nicht vorgesehen ist.

II. Das Schlußexamen

1. Die allgemeine Zielsetzung

Die Ausgestaltung des Schlußexamens muß notgedrungen auf das allgemeine Studienziel ausgerichtet sein. Es muß also den Ausweis erbringen über die Erreichung einer angemessenen juristischen Allgemeinbildung und einer soliden theoretischen Vorbildung für die verschiedenen juristischen Berufe. Daß es in erster Linie eine Verständnisprüfung sei und nicht eine bloße Gedächtnisprüfung, ist selbstverständlich. Im Vordergrund hat die Frage zu stehen nach dem Warum und die Frage nach den inneren Zusammenhängen, wobei beides natürlich eine gewisse Stoffbeherrschung voraussetzt.

Ebenso selbstverständlich ist, daß die Prüfung nicht nur festzustellen hat, ob der Kandidat die Bedeutung des Examensstoffes erfaßt hat, sondern, ob er darüber hinaus

fähig ist, das Gelernte zu verwerten, das heißt selbständig zu arbeiten und in logischem Aufbau und korrektem sprachlichen Ausdruck zu den wesentlichsten Problemen Stellung zu nehmen.

Ob dieses Ziel erreicht wurde, kann nur in einer Verbindung schriftlicher und mündlicher Examina hinreichend festgestellt werden.

2. Die Stoffbegrenzung und Vertiefung der mündlichen Prüfung

Die am meisten und mit Recht gerügten Mängel der mündlichen Prüfung bestehen in der Überfülle des Examensstoffes und der Knappheit der Zeit, die den einzelnen Examinatoren für die Prüfung in ihrem Fachgebiet zur Verfügung stehen.

Je umfangreicher der Examensstoff, um so näher liegt es, daß die Vorbereitung zu einer oberflächlichen Einpaukerei wird und daß der Examinator nicht mehr als das Bestehen einer allgemeinen Übersicht voraussetzen darf, sich also nicht vergewissern kann, ob über das gedächtnismäßig Erfaßte hinaus das Verständnis für Sinn und Zweck der Institutionen und ihrer Zusammenhänge untereinander vorhanden ist.

Wer einzelne wichtige Gebiete gedanklich beherrscht, dem darf das Vertrauen geschenkt werden, daß er andere Gebiete zu bearbeiten versteht. Die Beschränkung des Examensstoffes schließt allerdings die Gefahr in sich, daß andere Gebiete während des Studiums vernachlässigt werden. Dem kann zunächst durch das Obligatorium der Übungen und dadurch begegnet werden, daß eine gewisse Zahl erfolgreicher Seminararbeiten als Voraussetzung der Zulassung zum Schlußexamen erklärt wird. Der Examinator, der den Kandidaten aus den Übungen kennt oder dem seine Kollegen in der Examenssitzung über Arbeiten in ihren Übun-

gen Auskunft geben können, verfügt über eine erste wichtige Beurteilungsgrundlage ähnlich derjenigen, die der Mittelschullehrer in den sogenannten Erfahrungsnoten besitzt.

Eine zweite Möglichkeit, trotz Beschränkung des Examensstoffes den Studienstoff nicht über Gebühr zu beschränken, sähe ich in der vermehrten Einführung von alternativen Prüfungsfächern, wobei aber die Wahl nicht oder jedenfalls nicht schlechthin in das Ermessen des Prüflings gelegt würde. Mit der Zulassung zum Examen und unter Wahrung einer angemessenen Vorbereitungsfrist wäre dem Kandidaten zu eröffnen, in welchen Alternativfächern er geprüft wird.

Der gleiche Gedanke ließe sich für einzelne große Stoffgebiete in der Weise verwirklichen, daß dem Kandidaten zu Beginn der Vorbereitungszeit Teilgebiete bekanntgegeben werden, für die der Ausweis eines vertieften Studiums verlangt werde.

Für den so reduzierten Examensstoff könnte ohne Überlastung der Examinatoren eine Verlängerung der Prüfungszeit in der einzelnen Disziplin eingeführt werden. In Zürich wird das mündliche Examen zudem in zwei Teile zerlegt. Nach Wunsch des Kandidaten kann er zunächst die Prüfung in den öffentlich-rechtlichen Fächern oder aber in den privatrechtlichen Disziplinen ablegen. Diese Wahlmöglichkeit hat den unbestreitbaren Vorteil, daß der Kandidat für jede der Teilprüfungen sich gesondert vorbereiten kann. Der Examensstoff für die Einzelprüfung wird geringer, die rein gedächtnismäßige Leistung tritt in den Hintergrund, die Examensanforderungen im einzelnen Fach können ohne Überlastung der Prüflinge gesteigert werden.

Zugegeben, alle diese Vorschläge komplizieren die Examensorganisation. Der Vorteil, daß eingehend und in vermehrtem Maße auf das Verständnis geprüft werden könnte, daß das Zufallsmoment weitgehend ausgeschaltet würde, wöge aber diese Nachteile bei weitem auf.

Als obligatorische Examensfächer, aus denen Teilgebiete geprüft würden, kämen in Betracht:

a) Schweizerische, deutsche und römische Rechtsgeschichte.
b) Staats- und Verwaltungsrecht.
c) Geltendes Zivilrecht mit Einschluß des Handelsrechtes.
d) Strafrecht.
e) Straf- und Zivilprozeßrecht.

Als Alternativfächer im angedeuteten Sinne wären vorzuschlagen:
Entweder Nationalökonomie für Juristen
oder Völkerrecht
oder internationales Privatrecht
oder Rechtsphilosophie.

3. Die Klausuren

Die Klausur ist eines jener Prüfungsmittel, das nicht nur den Nachweis der Stoffkenntnis, sondern auch den Nachweis der Fähigkeit, selbständig zu denken, und der Fähigkeit zum schriftlichen Gedankenausdruck erbringen soll. Sie ist eine notwendige Ergänzung der mündlichen Prüfung und scheint mir vor schriftlichen Hausarbeiten, wie sie einzelne Fakultäten verlangen, den Vorzug zu verdienen. Sie zeigt besser als jeder andere Examensbestandteil, ob der Student aus einem Tatbestand die grundsätzliche Problematik herauszuschälen versteht und fähig ist, zum erkannten Problem Stellung zu beziehen.

4. Die Dissertation und das Lizentiat

Ist es gerechtfertigt, die Erteilung des akademischen Grades in jedem Falle von der Einreichung einer Dissertation abhängig zu machen, oder soll nach dem Beispiel Berns, dem Revisionsvorschlag Basels und den Promotionsordnungen der welschen Fakultäten die Möglichkeit eingeführt werden, das akademische Studium ohne Dissertation, etwa mit dem Titel eines Licentiatus iuris, zum Ab-

schluß zu bringen, wogegen der Doktortitel dem Dissertanden vorbehalten bliebe?

Die Vertreter des Obligatoriums der Dissertation machen geltend, die umfassende Doktorarbeit allein sei Ausweis für die wissenschaftliche Arbeitsweise, für die wissenschaftliche Beherrschung eines Problems, für wissenschaftliche Gedankenbildung und Ausdruck, für wissenschaftlichen Fleiß und Hingabe.

Die Berechtigung der Einführung des Lizentiates wird damit begründet: Der praktische Jurist müsse nicht notwendig ein Wissenschafter sein, um an seinem Orte Nützliches zu leisten. Ein erheblicher Prozentsatz unserer Studenten sei nicht imstande, eine die wissenschaftliche Erkenntnis wirklich fördernde Dissertation zu schreiben. Es fehle vielen an der Fähigkeit, produktiv zu gestalten, obschon sie sich eine für die künftige Berufsausübung angemessene theoretische Grundlage erworben hätten. In vielen Fällen bedeute der Dissertationszwang ein Zwang zu unfruchtbarer Arbeit für den Studenten sowohl als für den die Arbeit betreuenden Dozenten.

Die Stellungnahme zu diesem Problem ist mir am schwersten geworden. Eine Examensordnung, die zunächst die Einreichung einer Dissertation verlangt und den Kandidaten erst nach Abnahme zu den Klausuren und sodann zum mündlichen Examen zuläßt, hat den unbestreitbaren Vorteil, daß die Fakultät über die Abnahme oder Nichtabnahme des Examens in einem Momente entscheidet, in dem umfassende Examensausweise vorliegen, während im Falle des Verzichtes auf die Doktorarbeit die Entscheidung auf weit schmälerer Basis getroffen werden muß. Die Tatsache, daß die Mühen einer eingehenden wissenschaftlichen Arbeit auf sich genommen werden müssen, hat eine ausgesprochen erzieherische Bedeutung. Die Ausarbeitung einer wissenschaftlichen Monographie verlangt Fleiß, Hingabe und Vertiefung. Die Verarbeitung eines größeren Stoffes erfordert, was gedanklichen Aufbau und Ausdruck anbelangt, mehr als jeder andere Examenszweig. Die Arbeit

an der Dissertation bereitet zudem auf alle jene schriftlichen Aufgaben vor, die die juristischen Berufe in immer größerem Umfange einbeziehen.

Aber schlechthin zwingend sind diese Überlegungen nicht. Vor allem haben die Fakultäten selber in der Praxis längst gezeigt, daß sie den Doktortitel auch auf Grund recht mittelmäßiger Dissertationen verleihen. Damit verliert dieser akademische Grad seinen eigentlichen Gehalt. Er täuscht in zahlreichen Fällen produktive wissenschaftliche Befähigung vor, wo sie nicht vorhanden ist. Ehrlicher ist es, zuzugeben, daß die akademischen Berufe heute auch dem nicht verschlossen werden können, dem wissenschaftliche Begabung im strengeren Sinne abgeht, und richtiger scheint mir, den Doktortitel, der seine ursprüngliche Bedeutung weitgehend verloren hat, für jene aufzusparen, die wirklich befähigt sind, wissenschaftlich — im strengeren Sinne verstanden — zu arbeiten. Dazu zeigen die Erfahrungen, die die Fakultäten gesammelt haben, die einen Studienabschluß ohne Doktorexamen kennen, daß viele ihrer Absolventen, die aus irgendwelchen Gründen sich dem Dissertationszwang nicht unterzogen, im späteren Leben hervorragende Dienste zu leisten imstande waren.

Allerdings bedeutet die Neueinführung des Lizentiates da, wo es bisher nicht bestand, einen Bruch mit einer Tradition, der Übergangsschwierigkeiten rufen muß. Wo seit alters der Ausweis über die abgeschlossene juristische Ausbildung im Doktorexamen bestand, mag der Lic. iur. zunächst als Jurist minderen Grades betrachtet werden. Aber die Öffentlichkeit weiß längst, mit was für geringen Leistungen der Doktortitel erlangt werden kann. Die Praxis wird, wenn das Lizentiat an allen Fakultäten eingeführt sein wird, sich daran gewöhnen, die Leistungen und nicht den Titel als wesentlich zu betrachten. Und sachlich hängt alles davon ab, daß die Anforderungen an das Lizentiatenexamen so umschrieben werden, daß sie Vertrauen in die Fähigkeit und in die Verwendbarkeit dieses auf die neue Art Graduierten einflößen.

Die Einführung eines nicht von einer Dissertation abhängigen akademischen Grades darf vor allem nicht zur Preisgabe des allgemeinen Studienzieles führen. Allgemeine juristische Bildung und solide Berufsgrundlagen müssen bei jedem Absolventen verlangt werden. Daß dieses Ziel erreicht wird, wird in erster Linie durch die allgemeine Vertiefung der Schlußprüfung gewährleistet.

In der praktischen Ausgestaltung stelle ich mir die Examensordnung so vor, daß die Fakultäten zwei Grade verleihen. Das Lizentiat (oder wie dieser Grad sonst benannt werden mag) und das Doktorat. Den Titel eines Lizentiaten erwirbt derjenige, der zwei bis drei einläßliche Hausarbeiten eingereicht und im übrigen Klausuren und mündliches Examen ohne irgendwelche Erleichterung wie der Doktorand bestanden hat. Die Hausarbeiten sollen dabei nicht nur den Ausweis über solides theoretisches Wissen und Verständnis, sondern auch über Sprachbeherrschung und Ausdrucksvermögen erbringen.

Der Titel des Doctor iuris würde dem verliehen, der eine Dissertation eingereicht, die Klausuren und das mündliche Examen bestanden hat, aber auch dem Lizentiaten, der nachträglich innert einer nicht zu kurz zu bemessenden Frist eine Dissertation einreicht. Dabei wären, verglichen mit dem bisher Üblichen, an den wissenschaftlichen Gehalt der Dissertation im einen wie im andern Falle in dem Sinne erhöhte Anforderungen zu stellen, daß nur solche Dissertationen abgenommen werden, die als selbständige, die wissenschaftliche Erkenntnis fördernde Arbeiten zu bewerten sind. Um so eher dürfte am Druckzwang festgehalten werden, um so eher würden sich staatliche Beiträge an die Druckkosten rechtfertigen lassen.

Das Reglement über die Erteilung der Doktorwürde durch die juristische Fakultät der Universität Bern vom 15. Oktober 1925, 15. April 1938 und 27. Juni 1941 sieht in § 10 vor, daß dem Lizentiaten, der nachträglich den Doktortitel erwerben will, das Lizentiatenexamen nur dann

ganz oder teilweise angerechnet, das heißt, daß ihm die schriftliche und die mündliche Doktorprüfung nur dann erlassen werden kann, wenn das Lizentiatenexamen mit Auszeichnung bestanden wurde. Diese Einschränkung erscheint mir gerechtfertigt. Die Möglichkeit, die Dissertation erst nachträglich ausarbeiten zu können, stellt eine Erleichterung der Erlangung der Doktorwürde dar. Diese Erleichterung verdient nur derjenige, der das Lizentiatenexamen mit gutem Erfolg bestanden hat. Ohne diese Schranke würde die Bestrebung, dem Doktortitel einen neuen, erhöhten Gehalt zu verleihen, hinfällig. In den Kantonen, in denen die Erwerbung des Doktortitels bisher als einziger Abschluß für das juristische Studium in Betracht kam, würde die Einführung des Lizentiatenexamens lediglich eine Umstellung in der Reihenfolge des Erwerbes der einzelnen Examensausweise darstellen. Eine solche Umstellung ließen während des Krieges die zürcherischen Interimsbestimmungen zu. Die Ergebnisse waren zum Teil recht unerfreuliche. Die Kandidaten arbeiteten, schon im praktischen Beruf stehend, unter erschwerten Bedingungen und häufig mit großen Verzögerungen ihre Dissertationen aus. Ein Teil scheiterte daran vollständig, ein nicht unerheblicher Teil der Arbeiten hielt sich an der untersten Bewertungsgrenze. Soll eine Aufwertung des Doktortitels erreicht werden, setzt dies voraus, daß dieses Prüfungsverfahren nur wirklich Begabten geöffnet wird.

Dabei ist allerdings, wie für alle diese Probleme, das Verfahren von geringerer Bedeutung als die grundsätzliche Einstellung der Fakultäten zur Frage, was für Anforderungen sie an eine Dissertation stellen. Wesentlich ist, daß diese Anforderungen, wenn einmal die Möglichkeit des Studienabschlusses ohne Dissertation geschaffen worden ist, allgemein gesteigert werden.

Fünfter Abschnitt

Studienzwang und Studienfreiheit

«Was den erfrischenden Luftzug der Freiheit erträgt, gedeiht kräftiger, als was in der erstickenden Atmosphäre des Zwangs künstlich zur Reife gebracht werden soll. Wahren wir somit das goldene Kleinod der akademischen Freiheit, solange wir uns ihrer würdig erweisen.» Diese Gedanken Wielands[40] möchte ich in ihrer ganzen grundsätzlichen Bedeutung übernehmen. Individualitäten bilden sich in der Freiheit, nicht im reglementierten Schulbetrieb. Größtmögliche Studienfreiheit scheint mir darum nach wie vor das Ideal des akademischen Unterrichtes zu sein. Ein gewisser Zwang ergibt sich ganz von selber, ohne daß er in der Studienordnung zum Ausdruck gebracht werden müßte, aus den Realitäten des Lebens. Er ergibt sich vor allem aus der Tatsache, daß der Großteil der Studenten mit beschränkten Mitteln in beschränkter Zeit seine Studien zum Abschluß bringen muß. Jene Bevorzugten einzuschränken, die nicht unter diesem realen Zwang stehen, besteht kein Anlaß. Andererseits können Vorschriften nicht in Betracht fallen, die Minderbemittelten das Studium allzusehr erschweren würden.

Ein gewisser Studienzwang ergäbe sich allerdings aus der Einführung jenes Zwischenexamens. Er läßt sich aus den in jenem Zusammenhang angeführten Gründen verantworten. Das Zwischenexamen zwingt, in den ersten Semestern die Grundlagenvorlesungen zu hören und zu verarbeiten. Es führt zu einer Übergangssituation, die in natürlicher Weise vom Mittelschulbetrieb zur völligen Studienfreiheit überleitet.

Ein gewisser weiterer Zwang, der aber großenteils heute schon ausgeübt wird, folgt aus dem Obligatorium des Besuches gewisser Vorlesungen und Übungen und aus der für die deutschschweizerischen Fakultäten neu vorgesehe-

---

[40] ZSR Bd. 38 S. 448.

nen Pflicht zur Bearbeitung einiger Seminaraufgaben als Voraussetzung zur Zulassung zum Schlußexamen.

Im übrigen soll es dem Studierenden freistehen, auf welche Weise er das allgemeine Studienziel erreichen will.

Ein Studienplan mag darum zwar als Ratschlag, nicht aber als maßgebende Weisung aufgestellt werden und nur in allgemeinen Umrissen, etwa in dem Sinne, daß in den ersten Semestern die Enzyklopädie, dann fortlaufend die Grundlagenvorlesungen und anschließend die Vorlesungen über das geltende Recht gehört werden sollen. Daß der Student zuerst die materiellen und erst dann die Prozeßvorlesungen hören soll, wird er ohne weiteres verstehen. Eine besondere Stellung nehmen die Institutionen des römischen Rechtes ein. Sie führen, wie ich dargelegt habe, am geeignetsten in die Problematik einer Rechtsordnung im allgemeinen und einer Zivilrechtsordnung im besonderen ein. Sie werden darum richtigerweise vor der Vorlesung über die zivilrechtlichen Grundlagen gehört.

Wohl begründet, aber praktisch nicht durch Zwang zu verwirklichen, sind die Vorschläge betreffend den Besuch fremdsprachiger Universitäten. Es kann den Studierenden nicht genug empfohlen werden, die Landessprachen im betreffenden Sprachgebiet zu erlernen. Es wäre ideal, wenn alle Studierenden der alemannischen Schweiz ein bis zwei Semester in der welschen Schweiz und die Studierenden der romanischen Schweiz entsprechend sich an die Universitäten der deutschen Schweiz begeben würden, wie das Prof. Borel[41] vorgeschlagen hat. Nicht nur das unmittelbare Interesse des einzelnen Studierenden steht in Frage, sondern das wichtigere staatspolitische Interesse daran, daß diejenigen, die später am staatlichen Leben in besonders intensivem Maße teilnehmen werden, in der Zeit jugendlicher Aufgeschlossenheit sich verstehen lernen. Allein die ökonomischen Gegebenheiten schließen den von Prof. Borel vorgeschlagenen Zwang aus. Zu erwägen wäre

---

[41] ZSR Bd. 41 S. 263a.

dagegen, ob nicht durch Erlaß von Kollegiengeldern und durch besondere Stipendien, an die auch der Bund beizutragen hätte, die Erreichung dieses Zieles erleichtert werden könnte. Der Gedanke mag angesichts der heutigen Spartendenzen als unzeitgemäß erscheinen; staatspolitisch betrachtet, entspricht er um so mehr den Bedürfnissen unserer Zeit.

Und das führt zum Problem der Ausbildung unserer Tessiner Studenten und der Studenten der italienischen Talschaften des Kantons Graubünden. Wenn sie in ihrer Muttersprache unterrichtet werden wollen, müssen sie sich ins Ausland begeben. Es geht nicht an, sie, die berufenen Träger und Wahrer italienischen Sprach- und Kulturgutes, einfach auf den Besuch der deutschsprachigen oder welschen Universitäten der Schweiz zu verweisen. Nicht nur gehen ihnen wegen der sprachlichen Schwierigkeiten in der Regel ein bis zwei Semester verloren. Wichtiger ist, daß sie die Weiterbildung in ihrer Sprache in dem Zeitpunkte unterbrechen müssen, in dem für sie die wissenschaftliche Vertiefung beginnt. Andererseits ist es ein Widersinn, daß sie ihre Hauptstudien ins Ausland verlegen sollen, um dort fremdes Recht zu hören. Auch wenn vorerst nur in beschränktem Umfange, sollte ihnen die gesamtschweizerische Solidarität die Wege öffnen, um wenigstens gewisse juristische Disziplinen an einer tessinischen Rechtsschule erwerben zu können. Vielleicht wäre es heute noch schwierig, die der besondern Aufgabe entsprechenden, geeigneten Dozenten zu finden. Aber denkbar wäre es, daß der Bund und die beteiligten Kantone hohe Richter, hohe Magistraten in zeitlich beschränktem Umfange für diese Aufgaben zur Verfügung stellten, bis ein in Italien und in der Schweiz ausgebildeter Nachwuchs schweizerischer Lehrer italienischer Zunge zur Verfügung stünde. Es scheint mir nicht so wichtig zu sein, den Studienabschluß heute schon an einer Tessiner Universität zu ermöglichen, wichtig aber, daß ein Anfang gemacht, eine Grundlage geschaffen würde, auf der weitergebaut werden könnte. Wir in der zis-

alpinen Schweiz sollten uns in vermehrtem Maße bewußt sein, daß der italienische Teil der Schweiz ein besonderes Kulturgut birgt, für dessen unverfälschte Erhaltung uns eine wesentliche Mitverantwortung trifft.

Zusammenfassung

I. Die Studienordnungen müssen vom Studenten ausgehen, der das Reifezeugnis einer allgemeinbildenden Mittelschule mit Lateinmaturität erworben hat.

Die Universität darf nicht mit der Aufgabe der Ausfüllung von Lücken in der grundlegenden Allgemeinbildung belastet werden.

Dagegen ist dem Studenten zu ermöglichen, Vorlesungen anderer Fakultäten zu besuchen, um ihm die Zusammenhänge seines Fachgebietes mit anderen Disziplinen zu erschließen.

Ergänzungsschule im Verhältnis zur Mittelschule ist die Universität mit Bezug auf die Förderung des Verantwortlichkeitsbewußtseins des Studenten gegenüber Staat und Gesellschaft und (solange die Mittelschule diese Aufgabe nicht erfüllt) hinsichtlich des sprachlichen und gedanklichen Ausdruckes.

II. Im Mittelpunkt der Neugestaltung steht das Stoffproblem.

Studienziel ist die Erwerbung einer soliden juristischen Allgemeinbildung und einer allgemeinen Vorbereitung auf die juristischen Berufe.

Die einzelne Vorlesung soll nicht gleichmäßig den gesamten Stoff behandeln, sondern nur eine Auswahl der wichtigsten Probleme und Zusammenhänge. Darüber hinaus hat sie einen Überblick über das Gesamtgebiet zu vermitteln.

Die Zahl der Pflichtvorlesungen darf nicht weiter ausgedehnt werden. Spezialvorlesungen sind nicht in das

Pflichtpensum einzubeziehen. Allgemein soll der Tendenz vorzeitiger Spezialisierung entgegengetreten werden.

In gleicher Weise soll der Examensstoff begrenzt werden, so daß in wenigen Fächern, bei stofflich besonders umfassenden Disziplinen in Teilgebieten, dafür aber vertieft geprüft wird.

III. Die Grundlage der Stoffvermittlung muß die systematische Vorlesung bleiben.

Daneben ist mit allen Mitteln eine frühzeitige Mitarbeit der Studenten anzustreben:

durch Reduktion der Vorlesungsstunden, um Zeit für Lektüre und selbständige Arbeit zu gewinnen,

durch allgemeine Übungen für Anfänger und Fortgeschrittene im Anschluß an jede Hauptvorlesung,

durch Einführung von Seminarien mit beschränkter Teilnehmerzahl und durch Förderung der Tätigkeit von kleinen, unter der Leitung von Privatdozenten stehenden Arbeitsgruppen.

IV. Im Studenten ist zwar im Vorlesungs- und Übungsbetrieb in vermehrtem Maße der Sinn für die praktische Rechtsanwendung zu wecken. Das eigentliche berufliche Praktikum aber soll der Zeit nach dem Studienabschluß vorbehalten bleiben.

V. Um dem Studenten rechtzeitig das allgemeine Rüstzeug zu verschaffen, sind Grundlagenvorlesungen beizubehalten und dem besonderen Zwecke entsprechend auszugestalten;

für die Einführung in das Gesamtgebiet: die Enzyklopädie,

für die allgemeinen Lehren des öffentlichen Rechtes im engeren Sinne: eine Vorlesung über das allgemeine Staatsrecht,

für das Zivilrecht: eine Vorlesung über die Grundbegriffe des Privatrechtes, aufgebaut auf einer Dogmengeschichte, die sich im wesentlichen auf Fragen be-

schränkt, die in der Entwicklung bis zum geltenden Recht ihre Bedeutung beibehalten haben.

VI. Der Ausweis über die rechtzeitige Aufnahme und das Verständnis des Stoffes der Grundlagenvorlesungen ist in einem obligatorischen Zwischenexamen zu erbringen.

VII. Das Studium soll mit einem Examen ohne Dissertation unter Verleihung eines akademischen Grades und mit einem Examen mit Dissertation unter Verleihung des Doktortitels abgeschlossen werden können, wobei der Doktortitel unter Verschärfung der bisherigen Anforderungen nur jenen zu verleihen ist, deren Dissertation eine selbständige, die Wissenschaft fördernde Arbeit darstellt.